

Öffentliche Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses

Am **Montag, dem 18.07.2022, 19:00 Uhr**, findet im Bürgersaal des Rathauses, Mainstraße 1, 64750 Lützelbach, eine öffentliche Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses in der Legislaturperiode 2021/2026 mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Niederschrift über die letzte Ausschusssitzung
2. Mitteilungen und Anfragen
3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Solaranlage im Park für grüne Technologien - Hainhaus" in der Gemarkung Breitenbrunn gemäß § 13 BauGB
hier: Einleitung des Verfahrens
4. Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zwischen Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern
hier: Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 BauGB
5. Verkauf und Abtretung der Kommanditanteile der Gemeinde Lützelbach an der Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG
6. Weiterer Umgang mit der ganzheitlichen Infrastrukturbetrachtung Straßen/Wasser/Abwasser
7. Künftige Erhebung von Straßenbeiträgen
8. Beitritt der Gemeinde Höchst i.Odw. zur „Vergabestelle Odenwaldkreis“

Lützelbach, 12.07.2022

gez. Georg Raab
Ausschussvorsitzender

N i e d e r s c h r i f t
über die 9. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses in der
Legislaturperiode 2021/2026 vom 18.07.2022

Anwesende:

Raab, Georg (ÜWG)
Bausch, Michael (SPD)
Gücklhorn, Tobias (ÜWG)
Hartmann, Isabell (SPD)
Morgenroth, Bernd (SPD)
Putz, Markus (CDU)
Raab, Christoph (ÜWG) in Vertretung von Ullrich Raitz
Voit, Holger (CDU)
Olt, Uwe

Schriftführer:

Schäfer, Marco

Entschuldigt fehlten:

Raitz, Ullrich (ÜWG)

Ausschussvorsitzender Georg Raab eröffnet die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist. Die Behandlung der Tagesordnungspunkte 2) bis 7) finden gemeinsam mit dem Planungs- und Bauausschuss statt.

Der Haupt- und Finanzausschuss verhandelt sodann nach folgender einvernehmlich festgestellter

T a g e s o r d n u n g:

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses vom 30.05.2022
2. Mitteilungen und Anfragen
 - 2.1 Neukonzeption der Abfallsammlung im Odenwaldkreis (MI-49/2022)
 - 2.2 Baustellenverkehr in der Bogenstraße (MI-50/2022)
 - 2.3 Jubiläumsfeierlichkeiten "900 + 2 Jahre" Breitenbrunn (MI-51/2022)
 - 2.4 Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes 2022 zum Stand 31.05.2022 (MI-52/2022)
3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Solaranlage im Park für grüne Technologien - Hainhaus" in der Gemarkung Breitenbrunn gemäß § 13 BauGB hier: Einleitung des Verfahrens (VL-193/2022)
4. Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zwischen Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern (VL-191/2022)
hier: Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 BauGB
5. Verkauf und Abtretung der Kommanditanteile der Gemeinde Lützelbach an der Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG (VL-192/2022)
6. Weiterer Umgang mit der ganzheitlichen Infrastrukturbetrachtung Straßen/Wasser/Abwasser (VL-194/2022)
7. Künftige Erhebung von Straßenbeiträgen (VL-195/2022)
8. Beitritt der Gemeinde Höchst i.Odw. zur „Vergabestelle Odenwaldkreis“ (VL-198/2022)

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses vom 30.05.2022**

Zur Niederschrift über die letzte Ausschusssitzung liegen keine Anmerkungen vor. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

2. **Mitteilungen und Anfragen**

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 2.1 | Neukonzeption der Abfallsammlung im Odenwaldkreis | MI-49/2022 |
| 2.2 | Baustellenverkehr in der Bogenstraße | MI-50/2022 |
| 2.3 | Jubiläumsfeierlichkeiten "900 + 2 Jahre" Breitenbrunn | MI-51/2022 |
| 2.4 | Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes 2022 zum Stand 31.05.2022 | MI-52/2022 |

Ergänzend zu den vorliegenden Mitteilungen informiert der Bürgermeister über einen größeren Kanalschaden im Ortsteil Seckmauern. Hierzu wird noch eine schriftliche Mitteilung vorgelegt.

Aus den Reihen der Ausschussmitglieder wird darum gebeten, in der Sitzung der Gemeindevertretung über den aktuellen Stand der Vermarktung der beiden Neubaugebiete zu informieren.

3. **Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Solaranlage im Park für grüne Technologien - Hainhaus" in der Gemarkung Breitenbrunn gemäß § 13 BauGB hier: Einleitung des Verfahrens** **VL-193/2022**

Innerhalb des ehemaligen Munitionslagers am Hainhaus bestehen bekanntlich zwei Bebauungspläne, die jeweils den Kontext „grüne Technologien“ haben. Die dadurch bestehenden Zweckbindungen schränken die Möglichkeiten für anderweitige Nutzungen mehr oder weniger stark ein. Davon betroffen ist auch das sogenannte „4-bikes-festival“, das im September 2021 Premiere feierte und dessen Abweichungen von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen zunächst einmal geduldet wurden. Für die geplante Neuauflage im September 2022 soll nunmehr ein vereinfachtes Änderungsverfahren für einen der beiden Bebauungspläne eingeleitet werden, um im nach Südosten vorgelagerten Bereich der Bunkeranlagen eine Legitimation für die dort vorhandenen Erdaufschüttungen („Sprungschanzen“) zu schaffen.

Nach entsprechender Vorabstimmung hat die Veranstalterfirma pq-world ein Planungsbüro mit der Erarbeitung eines Vorschlages zur Änderung bzw. Ergänzung der textlichen Festsetzungen mit Begründung beauftragt. Dieser Vorschlag wurde im Ratsinfosystem zur Verfügung gestellt und soll Grundlage für das einzuleitende Änderungsverfahren sein. Das Kreisbauamt hat allerdings darauf hingewiesen, dass es zur Durchführung des Verfahrens noch gewisser Konkretisierungen bedarf, die nach dem von der Gemeindevertretung zunächst einmal zu fassenden Einleitungsbeschluss gemeinsam abgestimmt werden sollen. Die OREG als Grundstückseigentümerin ist ebenfalls involviert und hat ihre Zustimmung gegenüber pq-world erteilt. Diese wiederum ist Voraussetzung für eine städtebauliche Vereinbarung, die zwischen pq-world und der Gemeinde geschlossen werden soll, um eine vertragsrechtliche Grundlage für das Bauleitverfahren vor allem auch hinsichtlich der Kostenübernahme zu haben.

Parallel zur Einleitung dieses Verfahrens hat die Firma pq-world auch die Genehmigung für das diesjährige 4-bikes-Festival beantragt. Auch wenn hierzu im Detail noch Klärungsbedarf besteht, wird davon ausgegangen, dass das Event im September plangemäß stattfinden kann.

Die als Gäste anwesenden Herren Krings und Rothermich von der Firma pq-world geben auf Nachfrage einige Informationen zum Stand der Planungen für das Event.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss spricht die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt, auf Basis der vorliegenden Erläuterungen das Verfahren für eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Solaranlage im Park für grüne Technologien – Hainhaus“ gemäß § 13 BauGB einzuleiten. Im Zuge dessen sind noch erforderliche Konkretisierungen gemäß den Hinweisen des Kreisbauamtes vorzunehmen und mit den maßgeblichen Behörden abzustimmen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

**4. Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zwischen Lützel- VL-191/2022
Wiebelsbach und Seckmauern
hier: Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2
BauGB**

Das Projekt wurde in der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Bauausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses am 30.05.2022 durch einen Vertreter der Firma Abo Wind vorgestellt. Die Unterlagen hierzu wurden als Ergänzung zur Vorlage 149/2022 zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde mit der aktuellen Vorlage VL-191/2022 der in der Ausschussberatung angesprochene Kriterienkatalog der Gemeinde Reichelsheim vorgelegt, der dort von der Gemeindevertretung als Orientierungsgrundlage beschlossen wurde.

Die Gemeindevertretung hat die weitere Beratung und Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt, so dass nunmehr eine grundsätzliche Entscheidung darüber getroffen werden sollte, ob das Projekt und die dafür notwendige Aufstellung eines Bebauungsplanes befürwortet wird.

In der Aussprache signalisieren die Vertreter der ÜWG-Fraktion, dass sie noch weiteren Beratungsbedarf haben und insofern für eine erneute Vertagung der Angelegenheit plädieren. Aus ihrer Sicht sollten vor einer Entscheidungsfindung weitere Informationen (z.B. über die Suche nach etwaigen Alternativflächen sowie über die beabsichtigte Weiterentwicklung des Hainhaus-Areals) eingeholt werden. Bei der CDU-Fraktion gibt es kein einheitliches Meinungsbild, während die SPD-Fraktion für einen positiven Grundsatzbeschluss plädiert, wobei sie die Ausgestaltung des Bebauungsplanes auf Grundlage noch festzulegender Kriterien ergebnisoffen angehen möchte.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss spricht die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, die Beratung der Angelegenheit noch einmal bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

Beratungsergebnis:

5 Ja-Stimmen (3 x ÜWG; 2 x CDU) 3 Nein-Stimmen (3 x SPD)

**5. Verkauf und Abtretung der Kommanditanteile der Gemeinde Lützelbach an VL-192/2022
der Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG**

Anknüpfend an die Mitteilung MI-40/2022 wird berichtet, dass das Kaufangebot für die Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG in weiteren Gesprächsrunden finalisiert wurde und nunmehr den Gremien der drei Gesellschafter (Gemeinde, OREG und EGO) zur Beratung und Zustimmung vorgelegt werden kann. Der hierzu ausgearbeitete Kaufvertragsentwurf wurde als nichtöffentliche Anlage zur Vorlage 192/2022 im

Ratsinfosystem bereitgestellt, da dieser grundsätzlich der Vertraulichkeit unterliegt. Seine wesentlichen Inhalte stellen sich wie folgt dar:

- Verkauft wird das komplette Unternehmen durch Abtretung der Kommanditanteile der Gesellschafter im Rahmen eines sogenannten Share-deals auf Grundlage einer rückwirkend zum 01.01.2021 unter Einbeziehung aller Konten vorgenommenen wirtschaftlichen Bewertung in Höhe von 3,385 Mio €. Diese beinhaltet die Übernahme der zum Stichtag noch bestehenden Bankschulden, die Ablösung der Gesellschafterdarlehen und darüber hinaus noch einen Kaufpreis für die Kommanditanteile in Höhe von rd. 167.000 €.
- Zusätzlich partizipieren die Gesellschafter im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 30.06.2024 ab einem Stromeinspeiseerlös von insgesamt 1,05 Mio € mit der Hälfte am übersteigenden Betrag. Damit verrechnet werden allerdings etwaige Kosten bzw. finanzielle Nachteile, die der Käuferin aus einem von ihr angestrebten neuen Gestattungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer bzw. einem Nachtrag hierzu entstehen. Diesbezüglich besteht ein Risiko für eine Rückabwicklung des Kaufvertrages, wenn ein neuer Gestattungsvertrag nicht bis zum 31.12.2022 abgeschlossen werden kann. Nachdem sich für den Grundstückseigentümer keine Nachteile aus einem Neuabschluss ergeben und die Abstimmung hierüber läuft, wird davon ausgegangen, dass dieses Risiko nicht zum Tragen kommt.
- Die Gesellschafter geben einige Garantieverprechen vor allem in Bezug auf die korrekte Führung und den unbedenklichen Zustand ihres Unternehmens sowie die Erfüllung und das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für den Weiterbetrieb der Windenergieanlage ab. Deren Nichteinhaltung kann im Extremfall zwar zu einer Rückabwicklung des Kaufvertrages führen. Das daraus resultierende Risiko wird aber gleichfalls als gering eingeschätzt.

Bei Abschluss des Kaufvertrages erhält die Gemeinde Lützelbach das von ihr Ende 2016 bereitgestellte Gesellschafterdarlehen von 576.000 € in voller Höhe zurück. Außerdem fließt ihr aus dem Verkauf ihres Kommanditanteiles ein Betrag in Höhe von 75.253,77 € zu. Letztgenannter Betrag ist als Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig. Da die Unternehmensbeteiligung für die Gemeinde aber nur einen vermögensverwaltenden Charakter hat, ist nicht davon auszugehen, dass auf diesen Gewinn Steuern zu zahlen sind. Auch anderweitige steuerliche Risiken werden aus dem Verkauf nicht gesehen.

Das Kaufangebot ist positiv zu bewerten, da damit die Veräußerung des Unternehmens zu attraktiven Bedingungen über dem einschätzbaren Marktwert der Anlage möglich ist und künftige Risiken, die mit dem Weiterbetrieb verbunden wären, vermieden werden. Diese Sicht wird durch eine eingeholte Expertise zur Wertermittlung der Anlage unterstützt. Nicht zuletzt deshalb wurde auf eine Ausschreibung der Verkaufsabsicht bzw. eine weitergehende Markterkundung verzichtet, zumal es dafür keine rechtliche Verpflichtung gibt. Stattdessen wurde dem Wunsch der Käuferseite Rechnung getragen, die zeitaufwändigen Verhandlungen und Prüfungen, die dem Kaufangebot zugrunde liegen, auf Basis einer sogenannten Exklusivitätsvereinbarung durchzuführen.

Die Aufsichtsräte der OREG und der EGO haben dem Verkauf des Unternehmens bereits grundsätzlich zugestimmt. Zusätzlich muss auch der Kreistag seine Zustimmung erteilen. Dessen Befassung ist im Anschluss an die Entscheidung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich am 05.09.2022 vorgesehen, so dass der Verkauf ggf. im Zeitraum September 2022 vollzogen werden könnte.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss spricht die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, dem Verkauf und der Abtretung der Kommanditanteile der Gemeinde Lützelbach an der Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG auf Grundlage des vorgelegten Kaufvertragsentwurfs zuzustimmen. Der Gemeindevorstand bzw. der Bürgermeister und der Erste Beigeordnete werden ermächtigt, den Kaufvertrag rechtsverbindlich zu zeichnen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

6. Weiterer Umgang mit der ganzheitlichen Infrastrukturbetrachtung Straßen/Wasser/Abwasser

VL-194/2022

Die Ergebnisse der Infrastrukturbetrachtung wurden in der Gemeindevertretung am 22.11.2021 vom beauftragten Ingenieurbüro vorgestellt. Für die Ortsteile Seckmauern, Lützel-Wiebelsbach und Breitenbrunn fehlen allerdings noch Erkenntnisse darüber, inwieweit es dort ergänzende Handlungsbedarfe hinsichtlich der Kanalhydraulik gibt. Dessen ungeachtet wird angestrebt, aus der sehr umfangreichen Gesamtschau erste Maßnahmen sowohl im Bereich der Unterhaltung als auch der grundhaften Instandsetzung zu identifizieren und deren Umsetzung vorzubereiten.

Für die heutige Ausschusssitzung war angedacht, über den Sachstand zu informieren und ggf. konkrete Handlungsansätze aufzuzeigen. Da der Bauamtsleiter Stephan Amend erkrankt ist, muss dies leider bis zur nächsten Sitzung verschoben werden.

Beschluss:

Es findet keine Beschlussfassung statt.

7. Künftige Erhebung von Straßenbeiträgen

VL-195/2022

Durch eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist es den Kommunen bekanntlich seit einigen Jahren freigestellt, über die weitere Erhebung von Straßenbeiträgen, mit denen die Anlieger an den Kosten des Ausbaus bzw. der grundhaften Instandsetzung einer Gemeindestraße oder eines Gehweges beteiligt werden, eigenverantwortlich zu entscheiden.

Alternativ zur Diskussion stehen dabei:

- die Beibehaltung des seitherigen Systems der einmaligen Beiträge, die nur von den jeweils betroffenen Anliegern maßnahmenbezogen zu zahlen sind,
- die Einführung wiederkehrender (Jahres)Beiträge, die von allen Grundstückseigentümern innerhalb zu definierender Abrechnungsgebiete auf Basis eines mehrjährigen Maßnahmenplanes erhoben werden oder
- die Abschaffung der Beiträge und deren finanzielle Kompensation durch eine angemessene Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B

Die Beratung und Entscheidung hierüber wurde seither zurückgestellt. Zunächst sollten über die in Auftrag gegebene Infrastrukturbetrachtung konkretere Erkenntnisse über den Maßnahmenumfang und den daraus resultierenden Finanzbedarf gewonnen werden. Außerdem bestand in der jüngeren Vergangenheit kein unmittelbarer Handlungsdruck durch konkrete Ausbauprojekte.

Die inzwischen vorliegenden Ergebnisse der Infrastrukturbetrachtung zeigen auf, dass es in den nächsten Jahren einen kontinuierlichen Handlungsbedarf vorrangig im Bereich der (nicht beitragspflichtigen) Straßenunterhaltung gibt, der über die Ergebnishaushalte zu finanzieren sein und insofern (unabhängig von der Beitragsdiskussion) die Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer B mitbeeinflussen wird. Darüber hinaus müssen aber auch grundhafte Instandsetzungs- bzw. Ausbaumaßnahmen in den Blick genommen werden, so dass über die Frage der künftigen Erhebung der Straßenbeiträge diskutiert und entschieden werden sollte.

Die Aussprache zeigt, dass es in allen drei Fraktionen eine Präferenz dafür gibt, das seitherige System der einmaligen Straßenbeiträge beizubehalten, den Gemeindeanteil aber deutlich zu erhöhen. Entsprechende Entscheidungen haben im Kreisgebiet bereits die Kommunen Michelstadt und Höchst getroffen. Im Vergleich der beiden dort gewählten Prozentvarianten wird das Michelstädter Modell mit einer noch weitgehenderen Entlastung der Anlieger favorisiert.

Demnach soll sich der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand wie folgt verändern:

- 75 % (statt seither 25 %), wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr dient

- 85 % (statt seither 50 %), wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient
- 90 % (statt seither 75 %), wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient

Da es sich bei entsprechenden Maßnahmen um Investitionen handelt, wird der durch die Neuregelung entstehende gemeindliche Mehrbedarf letztlich über Kredite zu finanzieren sein. Da dieser sich auf die Ergebnisplanung des Haushaltes nur in Höhe der Zinsen auswirkt, besteht zunächst kein unmittelbarer Handlungsbedarf für eine finanzielle Kompensation. Gleichwohl wird sich der zu genehmigende Kreditrahmen natürlich immer im Kontext zur allgemeinen Haushaltslage und der in diesem Zusammenhang zu bewertenden finanziellen Leistungsfähigkeit bewegen müssen. Insofern wird eine stetige Überprüfung dieser Frage im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen erforderlich sein.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss spricht die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, das seitherige System der einmaligen Straßenbeiträge beizubehalten, den Gemeindeanteil aber deutlich zu erhöhen. Konkret sollen die von der Stadt Michelstadt festgelegten Prozentsätze übernommen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderungssatzung zur Straßenbeitragssatzung für die anstehende Sitzung der Gemeindevertretung vorzubereiten, die dort beschlossen werden kann. Hierzu soll der Tagesordnungspunkt um die Satzungsänderung erweitert bzw. konkretisiert werden.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

8. Beitritt der Gemeinde Höchst i.Odw. zur „Vergabestelle Odenwaldkreis“ VL-198/2022

Zum 01.07.2019 wurde zur Wahrnehmung von Aufgaben des Vergabewesens im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die „Vergabestelle Odenwaldkreis“ durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten, Gemeinden und dem Odenwaldkreis gegründet. Die Gemeinde Höchst i.Odw. sprach sich damals als einzige kreisangehörige Kommune gegen einen Beitritt aus, möchte aber nun der interkommunalen Zusammenarbeit beitreten. Der entsprechende Beschluss der Gemeindevertretung wurde am 31.01.2022 gefasst. Mit dem Beitritt der Gemeinde Höchst i. Odw. sind künftig alle Kommunen im Odenwaldkreis an der IKZ beteiligt. Die Kosten für die IKZ reduzieren sich für die bisherigen kooperierenden Gemeinden, Städte und den Odenwaldkreis.

Der Kreistag hat dem Beitritt der Gemeinde Höchst i. Odw. am 23.05.2022 zugestimmt. Die Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt hat nach Vorprüfung der Ergänzungsvereinbarung jedoch mitgeteilt, dass dem Beitritt aus Gründen der Rechtssicherheit neben dem Kreistag und der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. auch die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen aller übrigen beteiligten Kommunen zustimmen müssen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss spricht die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, dem Beitritt der Gemeinde Höchst i. Odw. zur interkommunalen Zusammenarbeit „Vergabestelle Odenwaldkreis“ zuzustimmen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.07.2019 wird durch eine schriftliche Ergänzung zwischen der Gemeinde Höchst i. Odw. und den bereits kooperierenden Städten und Gemeinden sowie dem Odenwaldkreis erweitert.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

Ausschussvorsitzender Georg Raab schließt die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 21:55 Uhr und bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für Ihre Teilnahme.

Lützelbach, 20.07.2022

Georg Raab
Ausschussvorsitzender

Marco Schäfer
Schriftführer



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-49/2022	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer, Gremienarbeit u. Bürgerinformation
Datum	06.06.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	07.06.2022	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	18.07.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	21.07.2022	zur Kenntnis

Betreff:

Neukonzeption der Abfallsammlung im Odenwaldkreis

Auf der Ebene des Müllabfuhrzweckverbandes Odenwaldkreis (MZVO) wird derzeit eine Neukonzeption der Abfallsammlung im Odenwaldkreis vorbereitet, die zum 01.01.2024 auf Basis einer europaweiten Ausschreibung umgesetzt werden soll. Dies ist aus wettbewerbs- und vergaberechtlichen Gründen notwendig. In der letzten Sitzung der Verbandsversammlung am 31.05.2022 wurden entsprechende Eckpunkte vorgestellt. Über diese soll in einer weiteren Sitzung am 28.06.2022 weitergehend beraten und beschlossen werden. Da damit relativ weitreichende Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Sammelsystem verbunden sind, werden die Gemeindegremien auf diesem Wege anhand der beigefügten Unterlagen zur Sache informiert. Damit verbunden ist die Möglichkeit, sich ggf. einzeln oder auch über die Fraktionen mit Fragen und Anregungen an die in die Verbandsorgane des MZVO entsandten Vertreter zu wenden (Verbandsvorstand: Bürgermeister Uwe Olt / Verbandsversammlung: Georg Raab, Bernd Morgenroth und Christian Hess), die dort für die Gemeinde an der Entscheidung mitwirken.

Anlage(n):

1. 20220531_Niederschrift der Verbandsversammlung
2. Anlage 1 zur Niederschrift MZVO Verbandsversammlung 31052022
3. Anlage 2 zur Niederschrift MZVO-Verbandsversammlung 31052022

Der Bürgermeister



Niederschrift

über die Sitzung der Verbandsversammlung des MZVO am 31.05.2022, um 19:00 Uhr
in der Mossautalhalle, Güttersbacher Str. 4, 64756 Mossautal

Anwesend und entschuldigt waren: Siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 01.02.2022
3. Mitteilungen
 - a. Vorsitzender der Verbandsversammlung
 - b. Vorstandsvorsteher
4. Konzeptionelle Festlegungen zur Vorbereitung der Ausschreibung der Abfallsammlung
5. Anfragen

Zu Top 1: Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung Georg Raab begrüßt alle Anwesenden. Besonders begrüßt werden die Herren Adams und Schürer von der teamwerk AG (Mannheim), Frau Mai (Fa. RESO) und Herr Giebenhain von der Presse.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Zu Top 2: Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 01.02.2022

Das Protokoll der letzten Sitzung wird einstimmig genehmigt, bei 2 Enthaltungen.

Zu Top 3: Mitteilungen

- a. Vorsitzende der Verbandsversammlung

Keine Mitteilungen

- b. Vorstandsvorsteher



Verbandsvorsteher Günter Verst informiert die Versammlung, dass die Auflösung des GmbH-Vertrages der Abfallwirtschaft Odenwald GmbH eingeleitet wurde. Ein entsprechendes vom den MZVO vertretenden Fachanwalt Dr. Schneevogl entworfenes Schreiben ist bei der Reso GmbH eingegangen. Von einer einvernehmlichen Auflösung wird ausgegangen.

Auf den Lagebericht 4/2022 wird verwiesen. Rückfragen ergeben sich nicht.

Zu Top 4: Konzeptionelle Festlegungen zur Vorbereitung der Ausschreibung der Abfallsammlung

Verbandsgeschäftsführer Kelbert leitet den Vortrag der Referenten der teamwerk AG ein. Er weist darauf hin, dass die Festlegungen und Empfehlungen auf der Expertise des Beratungsbüros und auf vielen Gesprächen auf Arbeitsebene mit vergleichbaren Entsorgungsträgern basieren. Im Vorstand wurden die Eckpunkte in zwei Sitzungen erörtert, intensiv diskutiert und angepasst. Ziel ist es, mit dem neuen Konzept eine gute Balance aus Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz der Gebühren für die nächsten Jahre zu erhalten.

Der Sitzungstermin heute dient zunächst der eingehenden Diskussion. In einer weiteren Sitzung der Verbandsversammlung, die bereits für den 28. Juni 2022 terminiert ist, sollen die Eckpunkte gemeinsam beschlossen werden. Der Zeitplan sei straff aber aufgrund der langen Vorlaufzeiten der anstehenden Ausschreibungen notwendig, damit zum 1.1.2024 die neu beauftragten Dienstleister den Betrieb aufnehmen können.

Die Präsentation der teamwerk AG ist als Anlage 1 dem Protokoll beigefügt.

Die Notwendigkeit der Neuanschaffung bzw. Übernahme sämtlicher Behälter (Restmüll, Bio, Papier) durch den MZVO zur Gewährleistung eines offenen Wettbewerbs bei der Ausschreibung der Logistikleistungen wird eingehend erörtert.

Zur Frage der Wirtschaftlichkeit des Kaufs stellt Geschäftsführer Kelbert fest, dass die Anschaffung der Behälter gegenüber der Miete möglicherweise teurer ist, allerdings überwiegen die jährlichen Sammelkosten die Behälterabschreibung um ein Vielfaches. Durch einen uneingeschränkten Wettbewerb mit vielen Marktteilnehmern werden die Kostennachteile der Beschaffung vermutlich mehr als kompensiert.

Herr Adams führt aus, dass auch rechtlich eine Ausschreibung mit Behälterbereitstellung des Dienstleisters wg. eines möglicherweise unrechtmäßigen Wettbewerbsvorteils des etablierten Dienstleisters angreifbar wäre.

Weiter führt Geschäftsführer Kelbert aus, dass die Möglichkeit geprüft wird, vorhandene und weiter nutzbare Behälter vom jetzigen Partner abzukaufen. Verhandlungen diesbezüglich werden aufgenommen.



Die Einführung eines Identensystems für die Behälter des MZVO wird grundsätzlich positiv aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine genaue Aussage über die Anzahl von sogenannten „Schwarzbehältern“, also unrechtmäßig aufgestellten Restmüllbehältern, nicht möglich ist.

Geschäftsführer Kelbert und Vorstandsvorsteher Verst gehen von weniger als 5 % aus (Erfahrungswerte liegen teilweise höher). Dennoch handelt es sich um den Stand der Technik, den der MZVO im Sinne des heutigen Anspruchs an Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Leistungen mitgehen sollte.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einführung eines verursachergerechteren Gebührensystems auf Basis des Identensystems im ersten Schritt nicht vorgesehen ist. Bedenken über weiter zunehmende wilde Müllablagerungen bzw. die Notwendigkeit von abschließbaren Behältern sind daher derzeit unberechtigt. Allerdings zeigt die Erfahrung in anderen Verbänden, dass auch bei Einführung eines Gebührensystems auf Basis der tatsächlichen Behälterleerungen keine negativen Nebeneffekte erkennbar sind bzw. diese im Vorfeld überschätzt werden.

Das vorgeschlagene Konzept mit tendenziell größeren Behältervolumina für Restmüll (120 l statt 60 l für einen 4-Personenhaushalt) und längeren Abholrhythmen wird intensiv diskutiert. Dem ökologischen und ökonomischen Nutzen durch weniger Transportkilometer und geringere Belastungen der Anlieger stehen Bedenken bezüglich der Hygiene und des Geruchs gegenüber. Auf bestehende Erfahrungen mit dem 4-Wochen/2-Wochen-System für Restmüll bzw. Biomüll wird hingewiesen.

Bürgermeister Kehrer weist auf die Notwendigkeit der Verhaltensänderung im Zuge des neuen Systems hin. Von einer anfänglichen Aufregung ist durchaus auszugehen, allerdings werden nachvollziehbare Veränderungen dann auch akzeptiert.

An der Systematik der Papiersammlung soll sich grundsätzlich nichts ändern. Die zugeteilte 240-l-Tonne je Haushalt ist knapp bemessen, zwingt aber zur händischen Zerkleinerung von Pappkartons.

Auf Nachfrage erläutert Herr Adams die Notwendigkeit einer europaweiten Ausschreibung der Sammelleistungen. Allerdings wird im Rahmen des Vergabeverfahrens die Qualifikation und Leistungsfähigkeit eines Unternehmens vorab geprüft. In der Regel sind die Bewerber auf dem Markt bekannt und Überraschungen durch Dumping-Angebote ohne die notwendigen fachlichen Voraussetzungen sind unwahrscheinlich. Herr Adams erläutert bezüglich der Anfahrbarkeit von Grundstücken, dass es zunächst einmal Aufgabe des Unternehmers sei, die Abholung der bereitgestellten Behälter zu gewährleisten. Allerdings gibt es Grenzen, in denen schon jetzt Sammelplätze von den Kommunen ausgewiesen werden.

Bezüglich der Fullservice-Leistungen (Herausstellen der Behälter vom Privatgrundstück an den Straßenrand) wird empfohlen, diese Leistung nicht im Paket des MZVO mit auszuschreiben, da es sich um Leistungen handelt, die dem Wesen nach nicht mehr hoheitlich sind. Die Aufgaben können auf privatwirtschaftlicher Ebene von den



Haushalten direkt beauftragt werden (Hausmeisterdienste, Entsorgungsunternehmen, etc.). Damit befindet sich der MZVO auch steuerlich auf der sicheren Seite.

Auf Nachfrage werden die Möglichkeiten diskutiert, die Tourenpläne auch im Rahmen der Ausschreibung zu beeinflussen, um verkehrsreiche Straßen zu bestimmten Tageszeiten nicht zusätzlich zu belasten. Die Möglichkeit besteht, sollte jedoch nur begrenzt genutzt werden, da die Komplexität und damit die Kosten mit jedem Zwangspunkt zunehmen. Letztlich wird durch die längeren Abholrhythmen auch hier eine generelle Verbesserung herbeigeführt.

Abschließend wird das Thema der illegalen Müllablagerungen auf Parkplätzen und in der Natur diskutiert. Vorstandsvorsteher Verst gibt die Einschätzungen des Vorstands wieder und verweist auf die Zuständigkeiten von Straßenbaulastträgern und Kommunen. Der MZVO könnte die gesammelten Abfälle von den Kommunen gegen Gebühr übernehmen und einer Entsorgung zuführen. Eine Umlage der Kosten auf die Müllgebühren der Haushalte wird gebührenrechtlich als kritisch angesehen.

Zu TOP 5: Anfrage

Schriftliche Anfragen liegen nicht vor.

Aus dem Gremium wird angeregt, die Öffnungszeiten der Kompostierungsanlage in Brombachtal für Arbeitnehmer*innen freundlicher zu gestalten. Insbesondere die Öffnungszeiten am Samstag (derzeit 8:00 bis 11:30 Uhr) in der Vegetationszeit zu verlängern. Eine Anpassung wird geprüft und in Aussicht gestellt.

Verbandsgeschäftsführer Kelbert gibt abschließend in einer kurzen Foto-Präsentation (siehe Anlage 2) einen Überblick über die derzeit laufenden Baumaßnahmen auf der Zentralmülldeponie Odenwald. Die Einzelheiten der Oberflächenabdichtung der Deponie werden erläutert. Er schlägt einen Ortstermin mit der Verbandsversammlung noch vor der Sommerpause vor (24. Juni 2022 – nachmittags).

Sitzungsende: 21:15 Uhr

Raab
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Krause
Schriftführer

Anlagen: Anwesenheitsliste
Anlage 1 - Präsentation der teamwerk AG vom 31.05.2022
Anlage 2 - Präsentation von Geschäftsführer Kelbert vom 31.05.2022



Müllabfuhr-Zweckverband Odenwald (MZVO)

Konzeptionseckpunkte für die
Ausschreibung der Hauptentsorgungs-
leistungen

- Sitzung der Verbandsversammlung -

31.05.2022

www.teamwerk.ag



INHALTSVERZEICHNIS/AGENDA

- 1. Vorstellung teamwerk**
- 2. Ausgangslage**
- 3. Konzeptionseckpunkte der Ausschreibung**
 - (1) Behälterneuausstattung und Einführung eines Identifikationssystems
 - (2) Verlängerung des Abfuhrhythmus des Restabfall
 - (3) Formale Konzeptionseckpunkte
 - (1) Leistungspakete/Losteilung
 - (2) Allgemeine Leistungsinhalte
 - (3) Eignungs- und Zuschlagskriterien
 - (4) Zeitplan

Beratungshaus für die öffentliche Hand



- **Erfahren** // 20 Jahre Kommunalberatung
 - **Interdisziplinär** // BWL – Ing – lur
 - **Kooperationen** // teamiur Rechtsanwälte
 - **Praxisnah** // praxistaugliche Lösungen
 - **Qualität** // Kundenorientiertes Compliance-System
-
- **Modern** // Vollständig digitale Projektabwicklung
 - **Datenschutz** // Umfassendes Datenschutzkonzept
 - **Fokussiert** // KW, A&V, Kommunalberatung





AUSGANGSLAGE

Ausgangslage

- ▶ Die Hauptentsorgungsleistungen wurden noch nie im Wettbewerb ausgeschrieben.
- ▶ Die heute gewachsenen Struktur ist teilweise nicht mehr zeitgemäß und rechtl. angreifbar.
- ▶ Um die Abfallwirtschaft im Odenwaldkreis zu modernisieren, ist jetzt, vor der anstehenden Ausschreibung (Leistungsbeginn 01.01.2024), der ideale Zeitpunkt, bestimmte konzeptionelle Änderungen zu diskutieren und ggf. zu beschließen.
- ▶ Die dabei verfolgten Gestaltungsziele sind:
 1. Rechtskonforme Umsetzung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben
 2. Optimierung des Preis-Leistungs-Verhältnisses für die Bürger
 3. Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft, auch im Hinblick auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit

The background features a white page with decorative elements. A light blue horizontal bar spans the top, with a darker blue line above it. A light green horizontal bar spans the bottom, with a darker green line below it. On the right side, a green geometric shape with a diagonal line is visible. The text is centered in the white space between the bars.

KONZEPTIONSECKPUNKTE DER AUSSCHREIBUNG

The background features a white central area with decorative elements. A light blue horizontal bar is at the top, with a darker blue line above it. A light green horizontal bar is at the bottom, with a darker green line below it. On the left, a blue shape with a diagonal cutout is present. On the right, a green shape with a diagonal cutout is present. The text is centered in the white space.

**NEUANSCHAFFUNG VON
ABFALLSAMMELBEHÄLTERN UND
EINFÜHRUNG EINES IDENTSYSTEMS**

Neuanschaffung von Behältern durch den MZVO

- ▶ Wir empfehlen dem MZVO, neue Abfallsammelbehälter mit Identsystem einzuführen, um den Wettbewerb für die Logistikdienstleistungen zu erhöhen.
- ▶ Die Anschaffungskosten können über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden. Im Gegenzug entfallen dann die Mietkosten für die Behälter. Langfristig durch gesicherten Wettbewerb wirtschaftlicher bei erhöhter Qualität.
- ▶ Für die Behälterverwaltung ist eine abfallwirtschaftliche Spezialsoftware notwendig, die ebenfalls neu beschafft werden muss.
- ▶ Für den Änderungsdienst und die sonstigen Leistungen ist ggf. eine weitere Stelle notwendig.



Zukünftige Behältergrößen (Empfehlung)

Restabfall

- 120l, 240l, 1.100l

Bioabfall

- 60l, 120l, 240l (neu sind die 120l und 240l Behälter, die benötigt werden, um die Organik aufzunehmen, die bisher über den Restabfall entsorgt wurde.)

Papier, Pappe, Kartonagen

- 240l, 1.100l (wie bisher)



▶ Das Behältermanagement erfolgt wie bisher schon durch den MZVO selbst.

Der Vorstand des MZVO hat beschlossen, dieser Empfehlung zu folgen.

Ziele der Einführung eines Identsystems

Definition der Hauptziele

Gebührengerechtigkeit/
Wirtschaftlichkeit

Erkennen von Schwarzbehältern und Mehrfachleerungen
Erkennen von Falschveranlagung (Behältergröße, Abfuhrhythmus)
➔ **Steigerung der Gebühreneinnahmen und -gerechtigkeit**

Erhöhte Bürgernähe /
Bessere Servicequalität

Schnelle Reklamationsbearbeitung
Bessere Auskunftsfähigkeit bei Bürgeranfragen
➔ **Steigerung der Servicequalität**

Verwaltungsvereinfachung/
Wirtschaftlichkeit

Genauere Abrechnungsgrundlagen ggüb. Dienstleister/Bürger
EDV-gestützte Behälterdatenverwaltung/Aufwandsminimierung
➔ **Steigerung der Wirtschaftlichkeit**

Erfassung von Betriebsdaten

Aufbau von Datengrundlagen für Ausschreibungen und für
technische und politische Entscheidungen
➔ **Steigerung der Transparenz**

Nebenaspekt: Behälteranmeldungen zukünftig zentral beim MZVO

Funktionsweise eines Identsystems

Abfallbehälter und Sammelfahrzeug werden zur Identifizierung der Behälter ausgestattet. 1)

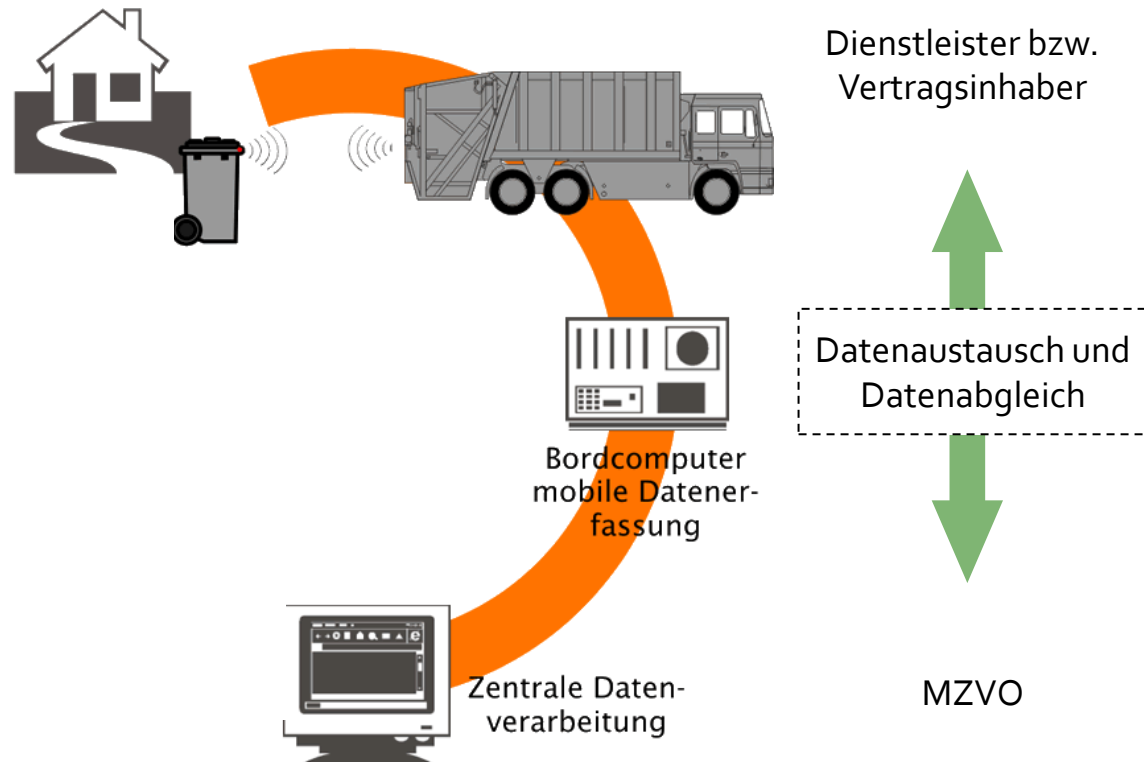
Transponder im Behälter



Bordcomputer im Fahrzeug



Leseinheit mit Antenne am Fahrzeug



1) Quellen: KWU Landkreis Oder-Spree, Fa. MOBA, Fa. c-trace

Wirtschaftlichkeitsaspekte



- ▶ Die Abschreibungen aus den notwendigen Investitionskosten und die laufenden Betriebskosten amortisieren sich regelmäßig in kürzester Zeit, da sich durch das Identsystem die Gebühreneinnahmen erhöhen.
- ▶ Die Gebührenmehreinnahmen speisen sich aus dem Auffinden von bisher nicht veranlagten Behältern bzw. dem Ausschluss illegal bereitgestellter Behälter.
- ▶ Entsprechende Studien belegen, dass sich die Kosten in kurzer Zeit durch diese Effekte amortisieren.

The background features a white central area with decorative elements. A light blue horizontal bar spans the top, with a darker blue line above it. On the left, a light blue shape with a diagonal cutout is present. On the right, a light green shape with a diagonal cutout is present. A dark green horizontal bar spans the bottom, with a darker green line below it.

**VERLÄNGERUNG DES
ABFUHRRHYTHMUSSES
RESTABFALL**

Abfuhr von Restabfall zukünftig alle vier Wochen

- ▶ Dynamisches, damit relevantes Behältervolumen ist Produkt aus:
Behältergröße x Leerungshäufigkeit
- ▶ Große Behälter seltener geleert = kleinere Behälter öfter geleert = konstant dynamisches Volumen
- ▶ Seltener geleerte (größere) Restabfallbehälter (durch vierwöchige Abfuhr unterstützt) führen zur besseren Abfalltrennung, da weniger organische Abfälle in der Restmülltonne, sondern in der 14-täglich geleerten Biotonne landen
- ▶ Erfahrungswert aus anderen Landkreisen: Reduzierung der Logistikkosten um ca. ein Drittel
- ▶ Beitrag zum Klimaschutz durch weniger Kilometer, die die Sammelfahrzeuge bewegt werden
- ▶ Reduzierung der Restabfallmenge, dadurch ein weiteres Einsparpotential

Abfuhr von Restabfall zukünftig alle vier Wochen

Übersicht

Fraktion	Heute	Zukünftig
Restabfall	2-wöchentlich	4-wöchentlich
Bioabfall	wöchentlich	2-wöchentlich

- ▶ Gleichzeitig muss vermieden werden, dass zu viel Grünschnitt (Gartenabfälle) in der Biotonne landet.
- ▶ Das bestehende gute Grünabfallsammelsystem soll nämlich nicht in Frage gestellt werden.
- ▶ Dennoch ist die weitestgehende Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Biotonne mit definierten Ausnahmen zu empfehlen (gem. geltender Satzung).
- ▶ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang an die durch die Novelle der BioAbfV gestiegenen Anforderungen an die Sammelqualität = mehr Abfallberatung, Kontrolle, Störstoffdetektion.

Erfassung von Sperrabfall



- ▶ Wie bisher im Abrufsystem, das heißt die Nutzer müssen ihre Sperrmüllmengen zur Abholung anmelden.
- ▶ Idealerweise sollte die Anmeldung beim MZVO erfolgen. Für die anstehende Ausschreibung ggf. aber noch beim Dienstleister.
- ▶ Entlohnung des beauftragten Dritten künftig ein EUR/Mg.

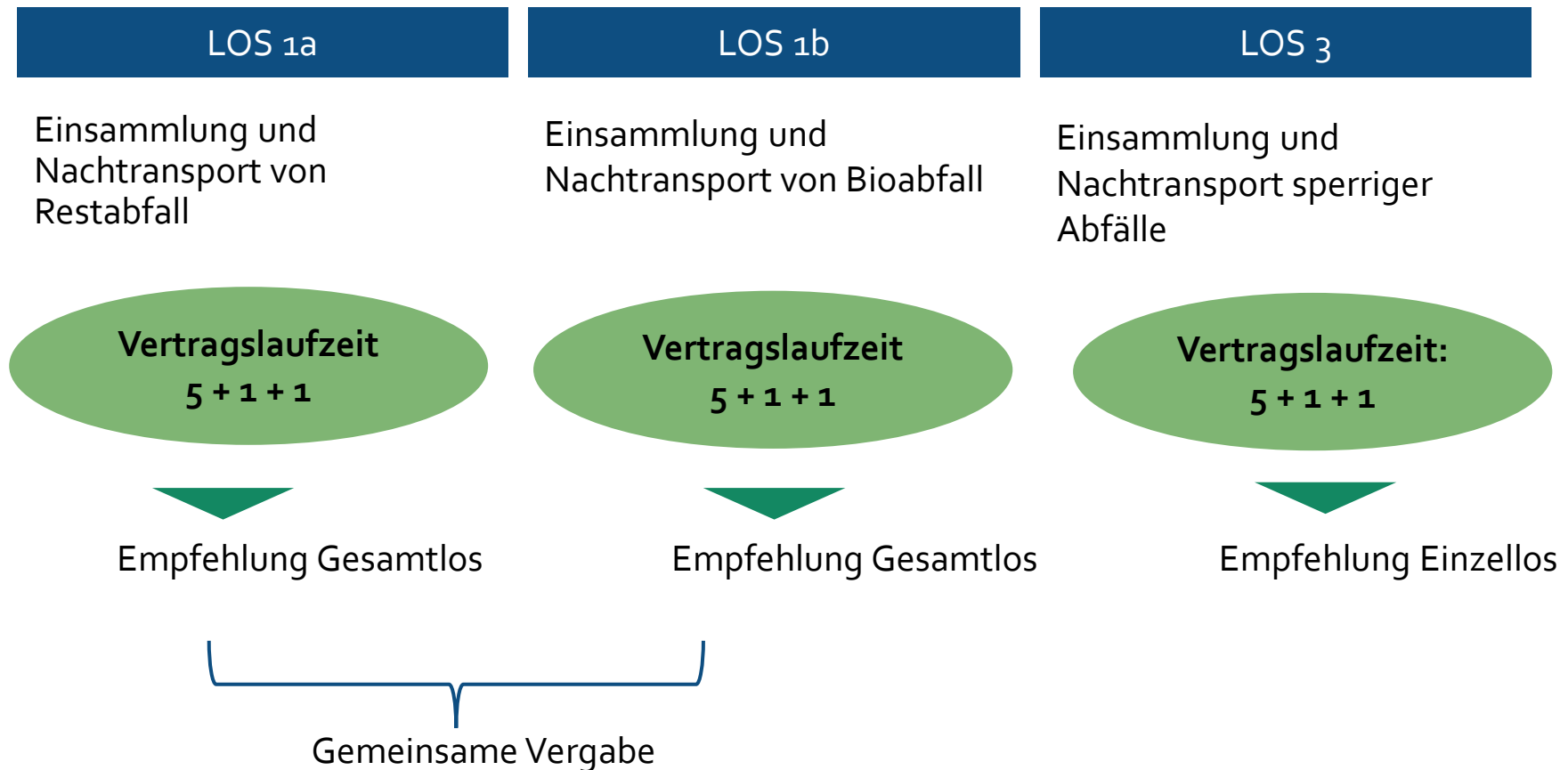


**FORMALE
KONZEPTIONSECKPUNKTE**

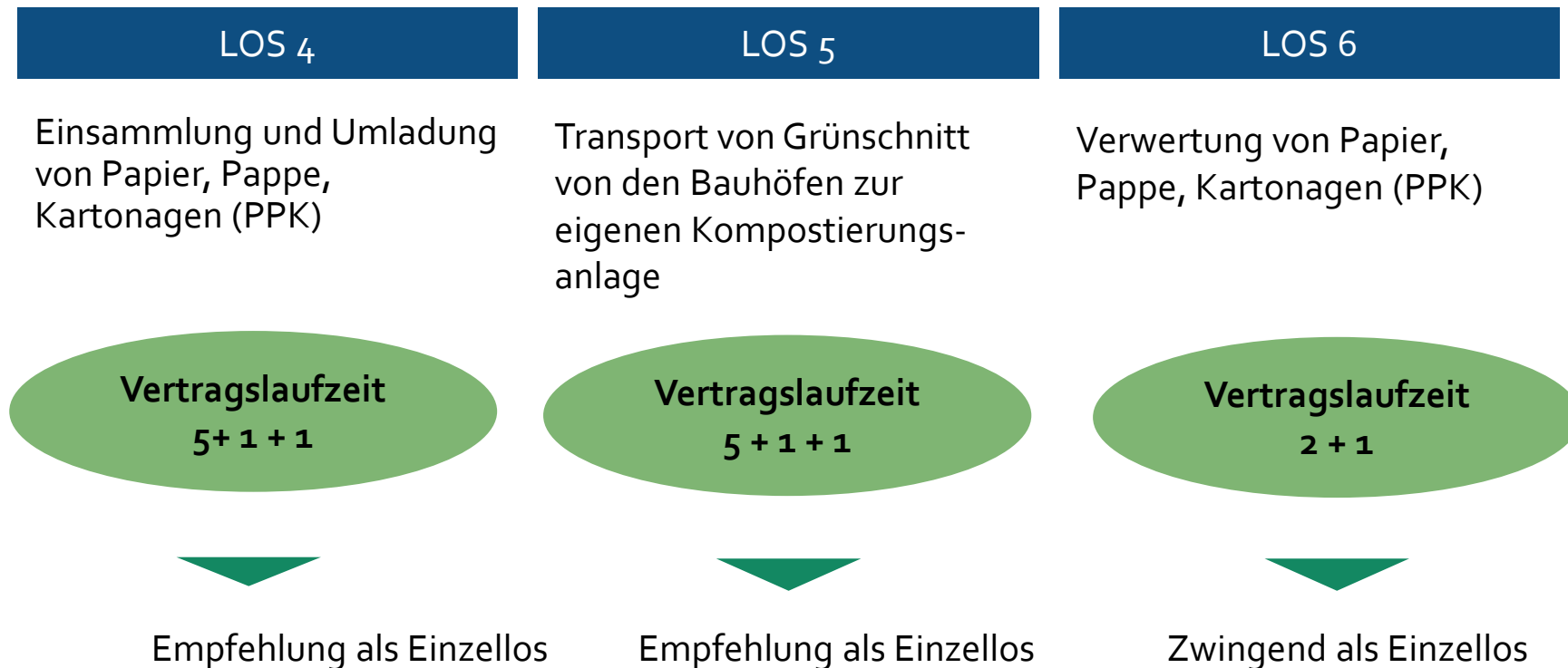


**LEISTUNGSPAKETE/LOSTEILUNG/
VERTRAGSLAUFZEITEN**

Leistungspakete/Losteilung



Leistungspakete



Die Losteilung stärkt Mittelstand und Wettbewerb und ist daher zu empfehlen. Außerdem ist sie die gesetzliche Regelvorgabe.

The image features a decorative horizontal band with a white background. The top edge of the band is defined by a dark blue line that starts on the left, moves right, then diagonally down and right, then horizontally right, then diagonally up and right, and finally horizontally right to the edge. The bottom edge is defined by a dark green line that starts on the left, moves right, then diagonally down and right, then horizontally right, then diagonally up and right, and finally horizontally right to the edge. The text 'ALLGEMEINE LEISTUNGSINHALTE' is centered within this band.

ALLGEMEINE LEISTUNGSINHALTE

Allgemeine Leistungsinhalte

Allgemeine Planung

- Fortschreibung der Sammeltermine (Abfallkalender)

Fahrzeuge

- EURO 6
- Vorgaben Clean Vehicles Directive „CVD-Umsetzungsgesetz“ (Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge) sind zu beachten
- Fahrzeuge, die während der Vertragslaufzeit neu beschafft werden, sind mit Abbiegeassistenzsystemen und Laderaumsicherung auszustatten

Sonderleistungen

- Vollserviceleistung (Abholen bzw. sog. Herausziehen der Behälter und Zurückbringen nach Entleerung)
Beibehaltung der Sonderleistung als individuelle Leistungsabrechnung zwischen Bürger und Dienstleister

The background features a white page with decorative elements. A light blue horizontal bar spans the top, with a darker blue line above it. On the left, a light blue shape with a diagonal cutout is present. On the right, a light green shape with a diagonal cutout is present. A dark green horizontal bar spans the bottom, with a darker green line below it. The text is centered in the white space between the blue and green bars.

EIGNUNGS- UND ZUSCHLAGSKRITERIEN

Für die Ausschreibung vorgesehene Eignungs- und Zuschlagskriterien



- Unternehmensbezogene Referenzen über vergleichbare für kommunale Auftraggeber erbrachte Leistungen
- Zulassung zum Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG oder QM-Zertifizierungsnachweis
- Allgemeiner und spezifischer Jahresumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (Beleg durch Bilanz, vorläufige Bilanz oder BWA)
- Handelsregisterauszug (nicht älter als 6 Monate)
- Verschiedene Eigenerklärungen (EEE, etc.)
- Tariftreueerklärung (HVTG)

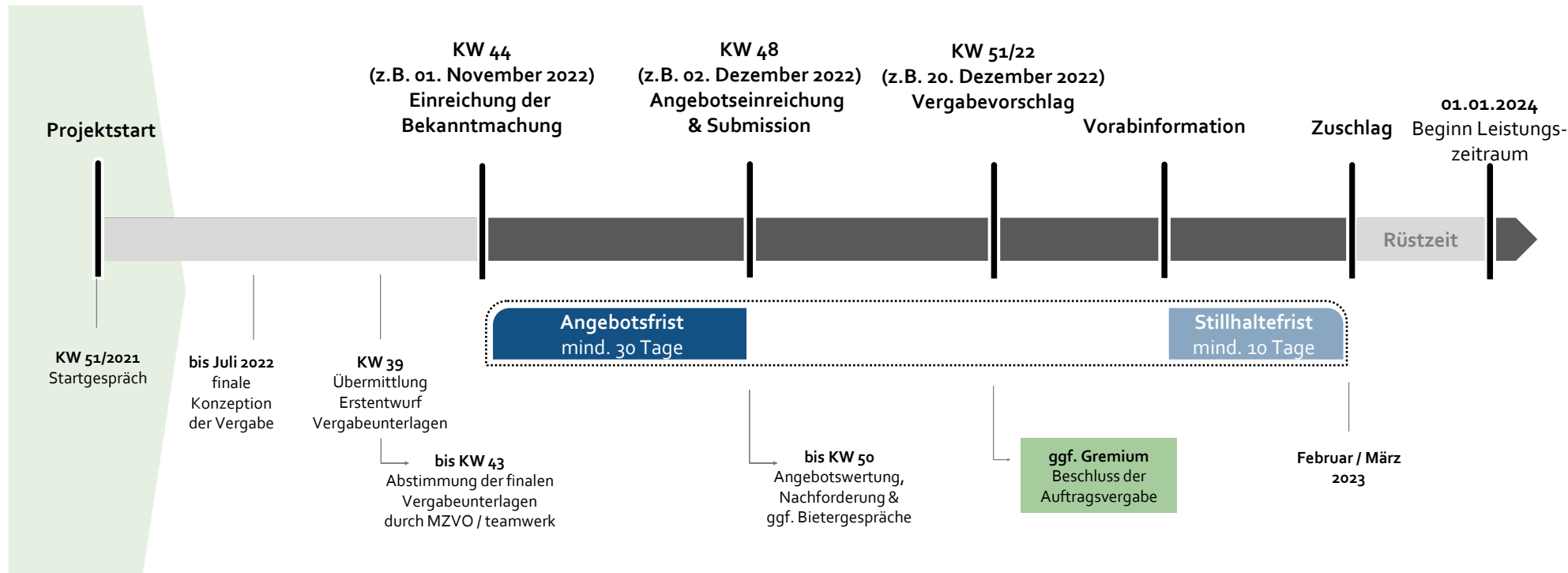


- Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.
- Als wirtschaftlichstes Angebot gilt jenes mit dem niedrigsten Angebotspreis
- Unter mehreren gleich wirtschaftlichen Angeboten (identischer Angebotswertungspreis) entscheidet ein Losverfahren



ZEITPLAN

Zeitplan





**VIELEN DANK FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT!**



WILLY-BRANDT-PLATZ 6
68161 MANNHEIM

Tel. +49 (0) 6 21 – 29 99 79-0
Fax +49 (0) 6 21 – 29 99 79-99

www.teamwerk.ag



Verbandsversammlung

31. Mai 2022
Mossautalhalle



Zu Top 4:

Abholrhythmen im Vergleich				
Kreis/Stadt	Restmüll	Biotonne		Identsystem
			Sommer	
Odenwaldkreis/MZVO	14	7		-
Darmstadt-Dieburg	14	14	7	x
Landkreis Offenbach	14	14	7	x
Main-Tauber-Kreis	4-wöchig	14	7	x
Lahn-Dill-Kreis	14	14		x
Werra-Meißner-Kreis	4-wöchig	14		x
Waldeck-Frankenberg	4-wöchig	14		-
Schwalm-Eder-Kreis	3-wöchig	14		x
Main-Kinzig-Kreis	14	14	7	x
Mayen-Koblenz	4-wöchig	14		x
Bad Dürkheim	(4-wöchig)	14	7	x
Breisgau-Hochschwarzwald	14	14		(x)
Main-Spessart	14	14		x

Zu Top 5: Oberflächenabdichtung Zentralmülldeponie Odenwald (4. BA)



Zu Top 5: Aufbau der Oberflächenabdichtung

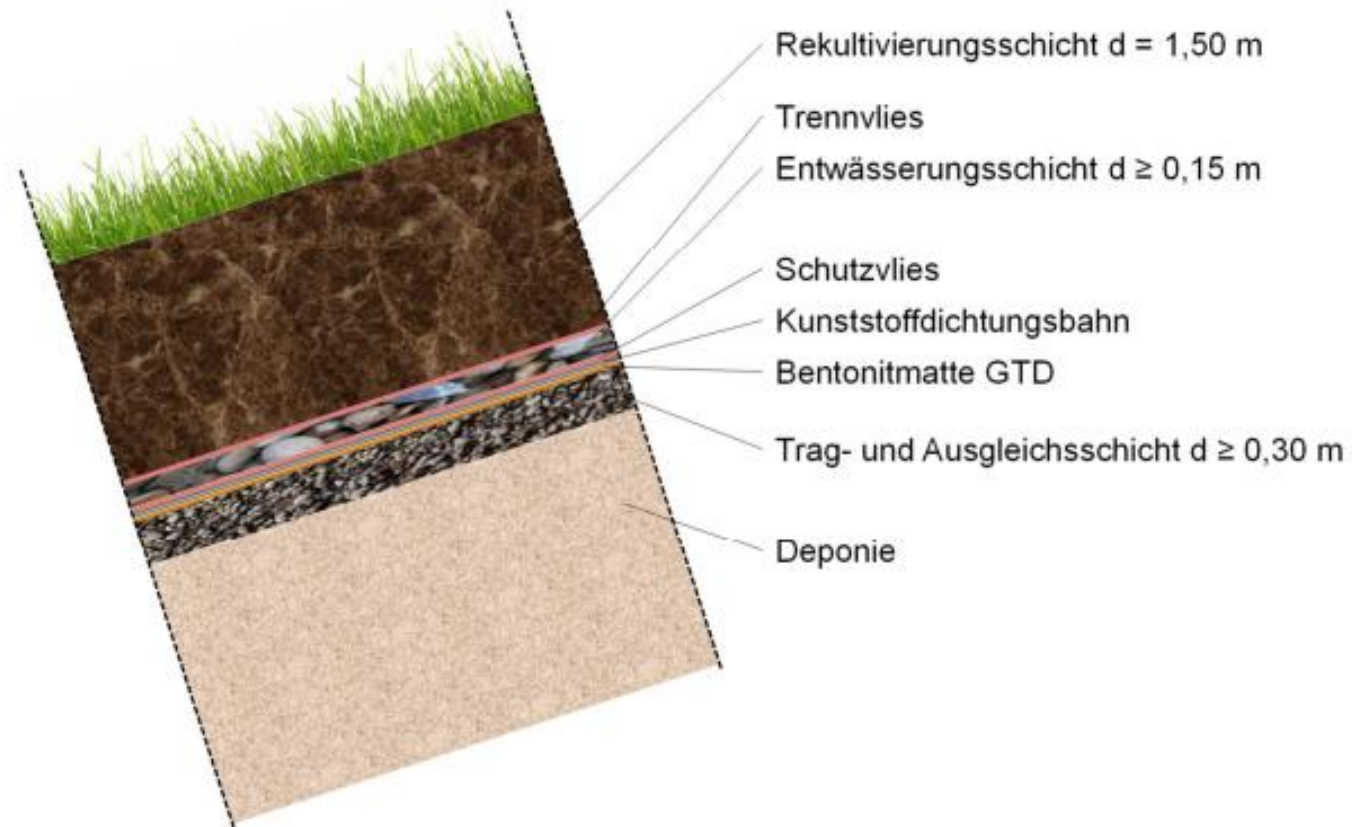


Abbildung 1: Systemaufbau der Oberflächenabdichtung /8/

Zu Top 5: Aufbau der Abdichtung



Zu Top 5:

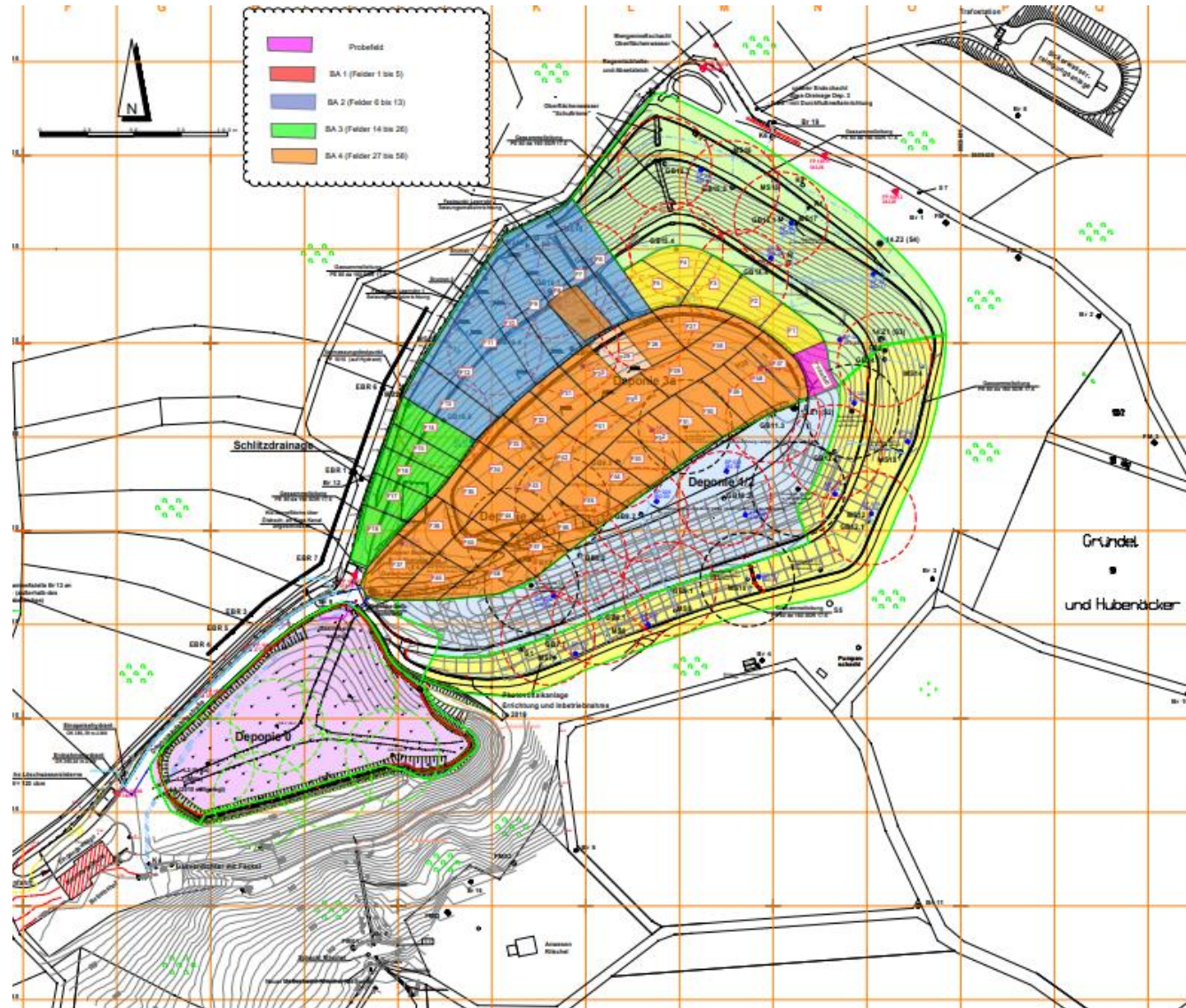




Zu Top 5:



Zu Top 5: Feldlageplan (4. Bauabschnitt)





Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-50/2022	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer, Gremienarbeit u. Bürgerinformation
Datum	07.06.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	07.06.2022	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	18.07.2022	zur Kenntnis
Planungs- und Bauausschuss	18.07.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	21.07.2022	zur Kenntnis

Betreff:

Baustellenverkehr in der Bogenstraße

In einem gemeinsamen Schreiben vom 03.06.2022 haben sich die Anwohner der Bogenstraße (alt) an den Bürgermeister gewandt und auf zunehmende Probleme durch den Baustellenverkehr aus bzw. zum Neubaugebiet hingewiesen. Neben den aktuellen Belastungen befürchteten die Anwohner vor allem, dass nach Abschluss der Bauarbeiten eine grundhafte Sanierung der Bogenstraße erforderlich wird und hierdurch möglicherweise finanzielle Forderungen auf sie zukommen. Dagegen kündigt sich bereits jetzt entsprechender Widerstand an.

So sehr man dem Anliegen Verständnis entgegenbringen kann, so klar muss man feststellen, dass sich die Bogenstraße und auch die Leitungsinfrastruktur unabhängig von der zuletzt gestiegenen Verkehrsbelastung in einem schlechten baulichen Zustand befindet und dort Bedarf für eine grundhafte Sanierung besteht. Hierüber wurden die Gemeindegremien bereits im Herbst letzten Jahres informiert. Die Maßnahme und vor allem der Zeitpunkt ihrer Realisierung wird Bestandteil der Umsetzungsplanung zu der gesamtheitlichen Infrastrukturbetrachtung sein, über die demnächst beraten werden soll. Dessen ungeachtet bleibt die Verwaltung bemüht, den Baustellenverkehr aus bzw. zum Neubaugebiet so zu regeln, dass die Belastungen für die Bogen- und auch die Klingen- und Haagstraße möglichst gering gehalten werden. Aufgrund der nur sehr bedingt vorhandenen Rangier- bzw. Wendemöglichkeiten im Neubaugebiet sind diesem Bemühen aber Grenzen gesetzt.

Der Bürgermeister



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-51/2022	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer, Gremienarbeit u. Bürgerinformation
Datum	07.06.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	07.06.2022	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	18.07.2022	zur Kenntnis
Planungs- und Bauausschuss	18.07.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	21.07.2022	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur		zur Kenntnis

Betreff:

Jubiläumsfeierlichkeiten "900 + 2 Jahre" Breitenbrunn

Nachdem das 900jährige Ortsjubiläum von Breitenbrunn im Jahr 2020 aus bekannten Gründen nicht gefeiert werden konnte, sollen einige der geplanten Feierlichkeiten in diesem Jahr nachgeholt werden. Dazu gehören:

- ökumenischer Festgottesdienst mit Teil 1 eines geschichtlichen Vortrages am Kerbsamstag, dem 02.07.2022 um 17 Uhr in der Johanneskirche (Bestandteil des Programms zur GSV-Kerb vom 01. – 03.07.2022)
- Wildsau fest der Freiwilligen Feuerwehr vom 12. – 14.08.2022 mit einer Ausstellung historischer Löschfahrzeuge
- Sommerfest des VVV am Samstag, dem 23.07.2022 mit vorgeschalteter Limeswanderung
- Erntedank-Gottesdienst mit Teil 2 des geschichtlichen Vortrages und Bilderausstellung in und an der Johanneskirche am Sonntag, dem 25.09.2022 um 10.30 Uhr

Alle Amts- und Mandatsträger*innen sind bereits auf diesem Wege herzlich zum Besuch der Veranstaltungen eingeladen.

Der Bürgermeister



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-52/2022	
Abteilung	Finanzen, Personal und KITAS
Fachbereich	Finanzen u. EDV
Datum	29.06.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	11.07.2022	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	18.07.2022	zur Kenntnis
Planungs- und Bauausschuss	18.07.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	21.07.2022	zur Kenntnis

Betreff:

Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes 2022 zum Stand 31.05.2022

Die Verwaltung hat einen ersten Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes 2022 zum Stand 31.05.2022 erstellt. Dieser ist als Anlage beigefügt.

Anlage(n):

1. Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes

Der Bürgermeister

Gemeinde Lützelbach

Odenwaldkreis



Bericht

gem. § 28 GemHVO

für das Haushaltsjahr

2022

Gesamtergebnisrechnung

Rechnungsjahr 2022

Filter Datumsfilter: 01.01.22..31.05.22

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz/Ergebnis
00	Ergebnishaushalt				
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-11.500,87	-80.990,00	-14.258,71	66.731,29
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.095.645,06	-2.325.610,00	-1.094.587,26	1.231.022,74
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-34.255,80	-235.205,00	-74.614,53	160.590,47
04	4 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.				
05	5 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	-2.186.235,51	-5.849.110,00	-2.235.950,89	3.613.159,11
06	6 Erträge aus Transferleistungen	-73.157,31	-249.440,00	-76.750,51	172.689,49
07	7 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-1.780.032,62	-4.117.640,00	-1.768.073,20	2.349.566,80
08	8 Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.		-475.598,00		475.598,00
09	9 Sonstige ordentliche Erträge	-56.930,40	-311.035,00	-77.631,91	233.403,09
10	10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	-5.237.757,57	-13.644.628,00	-5.341.867,01	8.302.760,99
11	11 Personalaufwendungen	1.033.760,37	3.028.747,00	1.069.459,91	-1.959.287,09
12	12 Versorgungsaufwendungen	9.801,72	237.908,00	18.166,41	-219.741,59
13	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	667.361,13	2.415.425,00	771.613,64	-1.643.811,36
14	14 Abschreibungen	-12.226,88	1.030.753,00	-12.107,44	-1.042.860,44
15	15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw	598.703,47	2.035.015,00	585.705,10	-1.449.309,90
16	16	2.154.945,83	5.314.105,00	2.210.715,30	-3.103.389,70
17	17 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.		800,00	10.531,94	9.731,94
18	18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.258,53	11.805,00	4.314,19	-7.490,81
19	19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)	4.449.087,11	14.074.558,00	4.658.399,05	-9.416.158,95
20	20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-788.670,46	429.930,00	-683.467,96	-1.113.397,96
21	21 Finanzerträge	-14.253,81	-25.275,00	-9.059,39	16.215,61
22	22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	7.125,07	31.825,00	7.459,96	-24.365,04
23	23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	-7.128,74	6.550,00	-1.599,43	-8.149,43
24	24 Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	-5.252.011,38	-13.669.903,00	-5.350.926,40	8.318.976,60
24A	25 Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+ Nr.22)	4.456.212,18	14.106.383,00	4.665.859,01	-9.440.523,99
24B	26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr.25)	-795.799,20	436.480,00	-685.067,39	-1.121.547,39
25	27 Außerordentliche Erträge	-2.432,70		-2.161,36	-2.161,36
26	28 Außerordentliche Aufwendungen	207,88		35.062,33	35.062,33
27	29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	-2.224,82		32.900,97	32.900,97
28	30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-798.024,02	436.480,00	-652.166,42	-1.088.646,42
29	31 Erlöse der internen Leistungsbeziehungen		-1.457.574,00		1.457.574,00
30	32 Kosten der internen Leistungsbeziehungen		1.457.574,00		-1.457.574,00
31	33 Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen				
32	34 Jahresergeb. nach internen Leistungsbeziehungen	-798.024,02	436.480,00	-652.166,42	-1.088.646,42

Gesamtfinanzrechnung

Rechnungsjahr 2022

Filter:

Datumsfilter: 01.01.22-31.05.22

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz Ergebnis
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	13.587,18	79.650,00	15.571,98	-64.078,02
02	2 Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	1.200.186,03	2.354.750,00	1.119.980,69	-1.234.769,31
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	55.597,66	235.205,00	120.568,16	-114.636,84
04	4 Einzahlungen aus Steuern und steueräh. Erträgen	2.179.366,08	5.849.110,00	2.445.016,52	-3.404.093,48
04A	einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen				
05	5 Einzahlungen aus Transferleistungen	73.157,31	249.440,00	76.750,51	-172.689,49
06	6 Zuw.u.Zusch.f.d.Zwecke u.allg.Umlagen	1.843.581,17	4.117.640,00	1.783.992,08	-2.333.647,92
07	7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	24.620,53	25.275,00	12.396,82	-12.878,18
08	8 Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz.	103.015,60	311.035,00	136.106,64	-174.928,36
08A	die sich nicht aus Invest.tätig. ergeben				
09	9 SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätig.	5.493.111,56	13.222.105,00	5.710.383,40	-7.511.721,60
10	10 Personalauszahlungen	-979.072,02	-2.832.255,00	-999.691,62	1.832.563,38
11	11 Versorgungsauszahlungen	-135.403,27	-366.032,00	-103.357,02	262.674,98
12	12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-807.513,89	-2.415.425,00	-890.299,61	1.525.125,39
13	13 Auszahlungen für Transferleistungen		-800,00	-10.531,94	-9.731,94
14	14 Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie	-550.978,82	-2.035.015,00	-662.824,77	1.372.190,23
14A	besondere Finanzauszahlungen				
15	15 Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verplf.	-2.155.129,39	-5.314.105,00	-2.211.397,30	3.102.707,70
16	16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-7.125,07	-29.825,00	-6.784,96	23.040,04
17	17 Sonst.ord.Ausz.u.sonst.außerordentliche Ausz.	-6.388,28	-11.805,00	-116.603,17	-104.798,17
17A	die sich nicht aus Investitionstätig. ergeben				
18	18 SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätig.	-4.641.610,74	-13.005.262,00	-5.001.490,39	8.003.771,61
19	19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd.	851.500,82	216.843,00	708.893,01	482.050,01
19A	Verwaltungstätig. (Saldo aus Nrn. 9 und 18)				
20	20 Einz.a.lnw.zuw.u.-zusch.s.a.lnw.beitr.	469.838,88	2.024.400,00	50.122,51	-1.974.277,49
21	21 Einz.a.Abq.v.Gegenst.d.Sachanlagevermögens und				
21A	des immateriellen Anlagevermögens				
22	22 Einz.a.Abq.v.Gegenst.d.Finanzanl.verm.				
23	23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	469.838,88	2.024.400,00	50.122,51	-1.974.277,49
24	24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-24.871,67	-260.000,00		260.000,00
25	25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-469.155,11	-3.890.000,00	-904.387,29	2.985.632,71
26	26 Ausz.f.Invest.f.d.sonst.Sachanl.vermögen	-133.625,93	-401.500,00	-49.684,76	35.1815,24
26A	und immaterielle Anlagevermögen				
27	27 Ausz.f.Invest.f.d.Finanzanl.Verm.		-156.500,00		156.500,00
28	28 SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit	-627.652,71	-4.708.000,00	-954.072,05	3.753.927,95
28A	(Nr.24-27)				
29	29 Zahlungsm.übersch/-bedarf aus Investitions-	-157.813,83	-2.683.600,00	-903.949,54	1.779.650,46
29A	tätigkeit (Saldo aus Nrn. 23-28)				
29B	30 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf	693.686,99	-2.466.757,00	-195.056,53	2.271.700,47
29C	(Summe aus Nrn. 19 und 29)				
30	31 Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u.inn.Darlu.		1.224.597,00		-1.224.597,00
	wirtschaftl.				
30A	vergleichb. Vorgängen für Investitionen				
31	32 Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darf. wirtschaftl.	-43.330,01	-167.840,00	-33.276,30	134.563,70
31A	vergleichb. Vorgängen für Investitionen				

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz Ergebnis
32	33 Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk.	-43.330,01	1.056.757,00	-33.276,30	-1.090.033,30
32A	(Saldo aus Nrn. 31 ./ 32)				
32B	34 Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum				
32C	Ende des Haushaltsjahres (SU a. Nm.30 u.33)	650.356,98	-1.410.000,00	-228.332,83	1.181.667,17
32D	35 Geplanter Anfangsbest.an Zahlungsmitteln zu		721.528,36		-721.528,36
32E	Beginn des Haushaltsjahres				
32F	36 Geplante Veränderung des Bestandes an				
32G	Zahlungsmitteln (Nr. 34)	650.356,98	-1.410.000,00	-228.332,83	1.181.667,17
32H	37 Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am	650.356,98	-688.471,64	-228.332,83	460.138,81
32I	Ende des Haushaltsjahres (SU a.d. SU Nrn.35 u.36)				
33	35 Haushaltsunwirk. Einzahl.(u.a. fremde	78.431,03		110.321,90	110.321,90
33A	Finanzm., Rückz. v. angel. Kassenm., Aufn. v. Kassenkred.)				
34	36 Haushaltsunwirk. Auszahl.(u.a. fremde	-35.016,86		-87.442,20	-87.442,20
34A	Finanzm., mittel, Anl. v. Kassenm., Rückz. v. Kassenkred.)				
35	37 Zahlungsmittelübersch./Zahlungsmittelbed. aus				
35A	haushaltsunwirks. Zahlungsvorg(43.414,17		22.879,70	22.879,70
36	Nr.35./Nr.36)				
36	38 Best.an Zahlungsm.zu Beginn des	2.099.642,48	-3.316.308,61	2.884.555,18	6.200.863,79
37	Haushaltsjahres				
37	Vortrag Finanzmittel/Eröffnungsbestand				
37A	39 Veränd. des Best.an Zahlgs.mitteln(Nr.34und	693.771,15	-688.471,64	-205.453,13	483.018,51
38	37)				
38	40 Best.an Zahlgs.m.am Ende des HHJ (Nr.38 und 39)	2.793.413,63	-4.004.780,25	2.679.102,05	6.683.882,30

Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes Stand: 31. Mai 2022

Vorbemerkungen

Gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO besteht eine unterjährige Berichtspflicht der Verwaltung gegenüber der Gemeindevertretung. Auf Wunsch des Gemeindevorstandes wurde eine „Verschlankung“ des Berichts vorgenommen. Neben Erläuterungen zum aktuellen Haushaltsvollzug enthält der Bericht nur noch einen Ausdruck des Ergebnis- und Finanzhaushalts sowie eine Übersicht über den Stand der Investitionen. Die Berichterstattung erfolgt wie seither zweimal im Jahr.

Die Liquidität der Gemeindekasse war im Berichtszeitraum immer gewährleistet. Der Stand der liquiden Mittel betrug zum Stichtag des Berichts **2.679.102,05 €**.

Der Ergebnishaushalt weist zum vorliegenden Berichtsstand einen Haushaltsüberschuss von 652.166,42 € aus. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum ist dies ein Minus von rd. 145.000,00 €, dass in erster Linie auf höhere Aufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen, bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie den Transferaufwendungen **infolge der Flüchtlingshilfe/-unterbringung** zurückzuführen ist. Aufgrund der hohen Inflation und den rasant steigenden Energiekosten muss mit weiterem Verschlechterungen im Jahresverlauf gerechnet werden. Näheres hierzu bei den einzelnen Unterpunkten:

a) Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Aufhebung der Coronabeschränkungen lässt wieder eine uneingeschränkte Nutzung der gemeindlichen Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser sowie der Kegelbahn zu. Demzufolge lassen sich leichte Zugewinne gegenüber dem Vorjahr aus den Getränkeverkäufen in diesen Einrichtungen erkennen. Inwieweit dieser Trend anhält wird die weitere Pandemieentwicklung zeigen. Der Holzverkauf verlief im Berichtszeitraum eher schleppend, da mit den Einschlagarbeiten im Gemeindewald noch nicht begonnen wurde. Nach Mitteilung der Forstbetriebsgemeinschaft werden die Ansätze im diesjährigen Waldwirtschaftsplan aber bis zum Jahresende erreicht werden.

b) Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Verbrauchsgebühren weisen nach einer Vorausschau bis zum Jahresende Überschüsse von derzeit rd. 40.000,00 € aus, die sich aber bekannter Weise noch relativieren können. Die weiteren Planansätze dieser Position liegen nach dem derzeitigen Verlauf völlig im Soll und es ist damit zu rechnen, dass die Haushaltsansätze nahezu erreicht werden. Nähere Aussagen zur endgültigen Entwicklung können mit der Vorlage des zweiten Vollzugsberichts im Zeitraum Herbst getroffen werden.

c) Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Derzeit sind keine Erkenntnisse bekannt, dass die Ansätze dieser Position ihr Soll bis zum Jahresende nicht erreichen werden.

d) Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2022 ist davon auszugehen, dass noch Eigenleistungen des Bauhofs im Zusammenhang mit verschiedenen Bauvorhaben zu aktivieren sein werden.

e) Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Die gebildeten Ansätze für die Umsatzsteuer sowie Einkommensteueranteile werden nach den derzeitigen Erkenntnissen bis zum Jahresende nahezu erreicht werden. Erfreulich ist die Entwicklung der Gewerbesteuer, deren Anordnungssoll derzeit rd. 145.000 € über dem Haushaltsansatz liegt, dies kann sich aber im Jahresverlauf noch verändern. Die weiteren gemeindlichen Steuereinnahmen zeigen keine Auffälligkeiten, sodass hier mit keinen Verschlechterungen gegenüber der Planung zu rechnen ist.

f) Erträge aus Transferleistungen

Bedingt durch den Ukrainekrieg und den damit verbundenen Flüchtlingshilfen/-unterbringungen werden bei dieser Position Veränderungen auftreten, die zzt. aber noch nicht abgeschätzt werden können. Näheres im zweiten Vollzugsbericht im Herbst diesen Jahres.

g) Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und Umlagen

Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, dass die veranschlagten Haushaltansätze nicht erreicht werden können.

h) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Die Erträge dieser Position werden erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung im Frühjahr/Sommer 2023 eingebucht.

i) Sonstige ordentliche Erträge

Der Wegfall der Coronabeschränkungen in den Liegenschaften der Gemeinde sowie in den Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen wirkt sich positiv auf die Mieterträge bzw. auf die Erträge aus der Essensabgabe aus. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum ist im Moment ein Plus von rd. 10.000,00 € zu verzeichnen.

j) Personalaufwendungen

Die gebuchten Personalkosten umfassen die Monate Januar bis Mai 2022. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind die gebildeten Ansätze auskömmlich.

k) Versorgungsaufwendungen

Gegenüber dem Vorjahreszeitraum ist eine Verdoppelung der Beihilfeleistungen seitens der Gemeinde festzustellen, sodass damit zu rechnen ist, dass die gebildeten Ansätze bei einer gleichbleibenden Entwicklung bis zum Jahresende nicht ausreichen werden. Neben den Umlagezahlungen an die Versorgungskasse, die nach der Spitzabrechnung Ende Oktober/Anfang November verbucht werden, fehlen noch die übli-

chen Jahresabschlussarbeiten. Die gebildeten Ansätze erscheinen zzt. hier als ausreichend.

l) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die hohe Inflation sowie gestiegene Energiekosten führen zu einem Anstieg der Aufwendungen von rd. 100.000,00 € gegenüber der Vorjahresbetrachtung. Inwieweit die in der Ergebnisplanung aufgenommenen Instandhaltungsmaßnahmen hiervon betroffen sind, werden die noch ausstehenden Vergabeprozesse zeigen. Teilweise ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch noch offen, ob bzw. in welchem Umfang die Maßnahmen in diesem Jahr umgesetzt werden können. Konkretere Aussagen hierzu sind aber erst mit der Vorlage des zweiten Vollzugsberichts im Zeitraum Herbst möglich.

m) Abschreibungen

Die Aufwendungen dieser Position werden erst im Rahmen der Jahresabschlussstellung im Frühjahr 2023 eingebucht. Die vorhandenen Buchungen resultieren aus der Rückgliederung von Einzelwertberichtigungen des Vorjahres.

n) Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Leider liegen von zwei kirchlichen Einrichtungen die Kita-Betriebskostenabrechnungen 2021 nur auf Basis von Hochrechnungen vor. Anhand dieser Berechnungen kann die Gemeinde mit Rückerstattungen aus der Betriebskostenfinanzierung rechnen, die wiederum zur weiteren Finanzierung eingesetzt werden können, sodass die Haushaltsansätze auskömmlich erscheinen. Die endgültigen Abrechnungen sollen bis September 2022 vorliegen. Näheres hierzu im zweiten Vollzugsbericht.

o) Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Nach dem vorläufigen Bescheid zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage ergeben sich keine Abweichungen zu den hierfür vorgesehenen Ansätzen. Gleiches gilt für die hier veranschlagten Umlagezahlungen an die Wasser- und Abwasserverbände. Zudem fehlen noch die üblichen Jahresabschlussbuchungen für die Rückstellungen zur Kreis- und Schulumlage.

p) Transferaufwendungen

Die Flüchtlingshilfe bzw. -unterbringung infolge des Ukrainekrieges führt zu unvorhergesehenen Aufwendungen in diesem Bereich. Die gebildeten Bedarfsansätze in der diesjährigen Haushaltsplanung werden bei weitem nicht ausreichen. Im Gegenzug kommt es aber auch zu Mehrerträgen aus Transferleistungen.

q) Sonstige ordentliche Aufwendungen

Nach derzeitigem Erkenntnisstand werden die Ansätze bis zum Jahresende nahezu aufgebraucht sein.

r) Finanzerträge

Nach Einschätzung der ersten 5 Monate dieses Jahres werden sich die Ansätze bis zum Jahresende auf dem Vorjahresniveau einpendeln.

s) Zinsen und andere Finanzaufwendungen

Hier fehlen noch die Zinsaufwendungen für die drei noch ausstehenden Quartale 2022.

t) Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge resultierten aus Zahlungseingängen auf Niederschlagungen sowie Stromkostenerstattungen aus Vorjahren.

u) Außerordentliche Aufwendungen

Hier werden verspätete Abrechnungen für die Reparatur von Wasserrohrbrüchen, Deckenerneuerungen u.a. aus Vorjahren ausgewiesen.

Weiterer Erläuterungsbedarf besteht aufgrund des relativ frühen Zeitpunktes im Haushaltsjahr nicht. Der nächste Bericht im Herbst dieses Jahres wird dann weitergehende Infos enthalten und insofern „belastbarer“ sein. Des Weiteren enthält der Bericht eine Übersicht über den Stand der finanziellen Abwicklung der Investitionen anhand des beigefügten Investitionsplanes.

Die Einhaltung der Haushaltsansätze im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgelegten Deckungskreise war im Berichtszeitraum gewährleistet.

Gemeinde Lützelbach

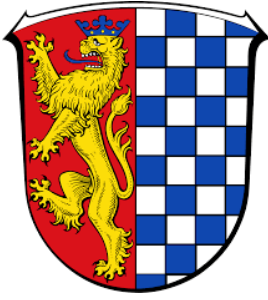
Investitionsplan

Haushaltsjahr 2022

Stand 31.05.2022

Investition	Name	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz/Ergeb.
I111100901	Ankauf von Maschinen	8.668,36	10.000,00	997,02	9.002,98
I111200901	Ankauf Fahrzeuge Bauhof	4.684,48	90.000,00	0,00	90.000,00
I111502001	Umsetzung Online-Zugangsgesetz	30.315,40	59.684,60	11.937,00	47.747,60
	Zuschuss Land	0,00	-36.000,00	0,00	0,00
I111801801	Anbau Aufzug Rathausneubau	4.918,09	275.000,00	42.063,53	232.936,47
	Zuschuss Land	0,00	-166.000,00	0,00	-166.000,00
I111801802	Ausbau Garagen Rathausneubau	0,00	100.000,00	0,00	100.000,00
I111801901	Neugestaltung Umfeld Rathaus	20.439,36	0,00	0,00	0,00
	Zuschuss KIP Land	0,00	0,00	0,00	0,00
I111990901	Ankauf von Büromöbeln	4.746,99	20.000,00	0,00	20.000,00
I111990902	Ankauf von EDV-Ausstattungen	22.089,53	5.000,00	5.947,20	-947,20
I111990903	Ankauf von EDV-Lizenzen	0,00	2.500,00	0,00	2.500,00
I122102101	Zuschüsse Anschaffungen OBB Höchst	16.131,72	5.000,00	0,00	5.000,00
I122102201	Anschaffung Geschwindigkeitsmesstafeln	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
I126102001	Ankauf MTF FFW Lützel-Wiebelsbach	0,00	46.000,00	0,00	46.000,00
	Zuschuss Land	0,00	-5.500,00	0,00	-5.500,00
I126301801	Ankauf MLF FFW Haingrund	0,00	180.000,00	0,00	180.000,00
	Zuschuss Land	0,00	-66.800,00	0,00	-66.800,00
I126501801	Ankauf TSF-W Feuerwehr Rimhorn	18.314,10	81.685,90	0,00	81.685,90
I126991202	Ankauf Geräte/Brandschutzkleidung	33.517,11	25.000,00	0,00	25.000,00
I126992201	Ankauf Wassersauger	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
I126992202	Umrüstung Sirenenanlagen	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00
	Zuschuss Land	0,00	-15.000,00	0,00	-15.000,00
I365102101	Erweiterung Kita Seckmauern	769.146,05	2.500.000,00	90.366,14	2.409.633,86
	Zuschuss Land	0,00	-1.300.000,00	0,00	-1.300.000,00
I365991501	Ausstattungsgegenstände Kindertagesstätten	62.805,93	3.000,00	163,54	2.836,46
	Zuschuss Land	-51.022,60	0,00	0,00	0,00
I366990901	Ankauf von Spielgeräten	17.351,50	25.000,00	261,81	24.738,19
I366991801	Erneuerung von Einzäunungen	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
I424992201	Anschaffung Mähroboter zur Sportplatzpflege	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00
I533102201	Erneuerung Wasserleitung Stichweg Wolfstr.	0,00	80.000,00	0,00	80.000,00
I533202101	Verbesserung Wasserversorgung Angelhof	21.478,00	39.000,00	25.990,97	13.009,03
I533302001	Erneuerung Wasserleitung Talweg/Kirche Haingrund	633,27	0,00	0,00	0,00
I533991199	Nacherhebung Wasserbeiträge	-13.583,92	0,00	0,00	0,00
I533991299	Nacherhebung Wasserhausanschlusskosten	-39.755,16	0,00	-1.122,51	1.122,51
I533992101	Modernisierung Fernüberwachung Wasserversorgung	42.948,75	0,00	0,00	0,00
I533992102	Erneuerung Wasserleitungen allgemein	0,00	100.000,00	0,00	100.000,00
I537992201	Ausbau Grünschnittsammelplatz OT Seckmauern	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00

Investition	Name	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz/Ergeb.
I538201401	Investitionskostenzuschuss AMME	3.808,79	20.000,00	8.802,11	11.197,89
I538302001	Auswechslung Kanalhaltungen OD Haingrund	5.872,13	0,00	0,00	0,00
I538302101	Inlinersanierung OD Haingrund	130.000,00	120.000,00	0,00	120.000,00
I538991199	Nacherhebung Abwasserbeiträge	-45.675,00	0,00	0,00	0,00
I538991201	Inlinersanierungen	3.681,01	300.000,00	21.166,60	278.833,40
I541102201	Erneuerung Stützmauer Waldstraße	0,00	75.000,00	0,00	75.000,00
I541202201	Erneuerung Brücke Jocksberg	16.525,32	830.000,00	71,40	829.928,60
	Zuschuss Land		-312.000,00	0,00	-312.000,00
I541302001	Teilerneuerung Gehweg OD Haingrund	2.219,57	0,00	0,00	0,00
	Zuschuss Straßenbauamt	-37.747,65	0,00	0,00	0,00
I541402101	Sanierung Stützmauer Eulbacher Str.	95.198,24	0,00	0,00	0,00
I541600901	Ausbau Straßenbeleuchtung	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
I541991199	Nacherhebung Straßenbeiträge	-67.930,39	0,00	0,00	0,00
I541991901	Erneuerung Geländer/Brücken Gemeindegebiet	3.531,92	25.000,00	0,00	25.000,00
I551202101	Aufstellung Toilettencontainer Festplatz Seckmauern	8.880,42	0,00	0,00	0,00
I551401903	Multifunktionsplatz Breitenbrunn	17.111,86	0,00	0,00	0,00
I551402101	Aufstellung Toilettencontainer Festplatz Breitenbrunn	1.192,09	0,00	0,00	0,00
I553102201	Umgestaltung barrieref. Zugang / Treppenaufgang Friedhof LW	31.242,80	148.000,00	0,00	148.000,00
	Zuschuss Land	0,00	-73.000,00	0,00	-73.000,00
I553302202	Grundhafte Sanierung Außenbereich Friedhof Haingrund	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00
I553302201	Ausbau Parkplätze Friedhof Haingrund	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00
I553302203	3. Urnenwand Friedhof Haingrund	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00
I553502101	Errichtung Sonnenschutz Friedhof Rimhorn	0,00	10.000,00	7.314,93	2.685,07
I553990901	Ankauf von Geräten Friedhöfe	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
I573202201	Ankauf Grundstück Voba Seckmauern	0,00	230.000,00	0,00	230.000,00
I573400904	Grundstückserwerb	3.909,22	15.000,00	0,00	15.000,00
I573401702	Ausbau Hofhaus Außenanlage (Hofgarten)	0,00	0,00	2.850,03	-2.850,03
I573401902	Ausbau Hofhaus Gebäude	56.990,83	37.000,00	0,00	37.000,00
	Zuschuss Land	-22.706,00	0,00	0,00	0,00
I573402201	Ausstattung Kellergeschoss Hofhaus	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
I573501901	Kegelbahn Fritz-Walter Halle	3.474,03	0,00	0,00	0,00
I611101401	Investitionspauschale Ländlicher Raum	-102.000,00	-98.000,00	-98.000,00	0,00
I612201201	Versorgungsrücklagenfonds	4.582,81	6.500,00	608,10	5.891,90
I661211501	Investitionszuweisungen Sonderinvest.pro. u.a.	-18.876,99	-18.900,00	0,00	-18.900,00
I661302201	Erwerb Anteile Entega	0,00	150.000,00	0,00	150.000,00



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-193/2022	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer, Gremienarbeit u. Bürgerinformation
Datum	29.06.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	11.07.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	18.07.2022	vorberatend
Planungs- und Bauausschuss	18.07.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	21.07.2022	beschließend

Betreff:

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Solaranlage im Park für grüne Technologien - Hainhaus" in der Gemarkung Breitenbrunn gemäß § 13 BauGB
hier: Einleitung des Verfahrens**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, auf Basis der vorliegenden Erläuterungen das Verfahren für eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Solaranlage im Park für grüne Technologien – Hainhaus“ gemäß § 13 BauGB einzuleiten. Im Zuge dessen sind noch erforderliche Konkretisierungen gemäß den Hinweisen des Kreisbauamtes vorzunehmen und mit den maßgeblichen Behörden abzustimmen.

Sachdarstellung:

Innerhalb des ehemaligen Munitionslagers am Hainhaus bestehen bekanntlich zwei Bebauungspläne, die jeweils den Kontext „grüne Technologien“ haben. Die dadurch bestehenden Zweckbindungen schränken die Möglichkeiten für anderweitige Nutzungen mehr oder weniger stark ein. Davon betroffen ist auch das sogenannte „4-bikes-festival“, das im September 2021 Premiere feierte und dessen Abweichungen von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen zunächst einmal geduldet wurden. Für die geplante Neuauflage im September 2022 soll nunmehr ein vereinfachtes Änderungsverfahren für einen der beiden Bebauungspläne eingeleitet werden, um im nach Südosten vorgelagerten Bereich der Bunkeranlagen eine Legitimation für die dort vorhandenen Erdaufschüttungen („Sprungschanzen“) zu schaffen.

Nach entsprechender Vorabstimmung hat die Veranstalterfirma pq-world ein Planungsbüro mit der Erarbeitung eines Vorschlages zur Änderung bzw. Ergänzung der textlichen Festsetzungen mit Begründung beauftragt. Dieser Vorschlag ist als Anlage beigelegt und soll Grundlage für das einzuleitende Änderungsverfahren sein. Das Kreisbauamt hat allerdings darauf hingewiesen, dass es zur Durchführung des Verfahrens noch gewisser Konkretisierungen bedarf, die nach dem von der Gemeindevertretung zunächst einmal zu fassenden Einleitungsbeschluss gemeinsam abgestimmt werden sollen. Die OREG als Grundstückseigentümerin ist ebenfalls involviert und hat ihre Zustimmung gegenüber pq-world erteilt. Diese wiederum ist Voraussetzung für eine städtebauliche Vereinbarung, die zwischen pq-world und der Gemeinde geschlossen werden soll, um eine vertragsrechtliche Grundlage für das Bauleitverfahren vor allem auch hinsichtlich der Kostenübernahme zu haben.

Parallel zur Einleitung dieses Verfahrens hat die Firma pq-world auch die Genehmigung für das diesjährige 4-bikes-Festival beantragt. Auch wenn hierzu im Detail noch Klärungsbedarf besteht, wird davon ausgegangen, dass das Event im September plangemäß stattfinden kann.

Anlage(n):

1. Änderungsvorschlag BPlan
2. B-Plan Solaranlage

Der Bürgermeister

PLAN22 Architekten. Leuschnerstr. 14. D-64372 Ober-Ramstadt

Gemeinde Lützelbach
Mainstraße 1
64750 Lützelbach

Ober-Ramstadt, 17.06.2022

Ergänzungen B-Plan – Ergänzungsvorschlag für Bebauungsplan „Solaranlage im Park für grüne Technologien – Hainhaus“ in Lützelbach/ Breitenbrunn

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei möchten wir Ihnen einen Ergänzungsvorschlag für das ehemalige Munitionslager „Hainhaus“, Teilfläche Solaranlage, zusenden.

Im Auftrag von Herr Rothermich von Peripherique pq-world GmbH haben wir als Planungsbüro Plan22 Geppert Loritz Architekten einen Vorschlag für die Teilfläche „Fläche für Betriebs- und Informationsgebäude“ ausgearbeitet.

Unter Punkt A.1 Art der baulichen Nutzung würden für rot markierten Absatz ergänzen:

„[...] Das Sondergebiet dient im Bereich „SO_{solar}“ ausschließlich der Errichtung von Dach- und Freiflächensolaranlagen zur Nutzung der Sonnenenergie mit sowohl freistehenden als auch liegend/flächigen Solarmodulen entsprechend einer sinnvollen Wirtschaftlichkeit und Effizienz in Bezug auf die Geländeinformation und im Bereich „SO_{FRNE und A}“ der Errichtung der für den Betrieb erforderlichen Betriebsgebäude sowie eines Ausstellungs-/Informationsgebäudes.

Sofern die beschriebene Nutzung im Bereich „SO_{FRNE und A}“ hiervon nicht beeinträchtigt wird, dient der Bereich auch der freizeithlichen Nutzung, der Durchführung von Veranstaltungen und der Errichtung von unterstützender Infrastruktur, sofern durch diese die Schonung fossiler Energieträger unterstützt wird oder grüne Technologien beworben werden und das Maß der baulichen Nutzung eingehalten wird.

Die solartechnischen Anlagen sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu gründen. Der Versiegelungsgrad im Bereich „SO_{solar}“ muss auf die statischen Erfordernisse begrenzt bleiben. [...]“

Die Legende (schräg schraffierte Fläche) wäre durch die rot markierte Bezeichnung zu ergänzen:

„Fläche für Betriebs- und Informationsgebäude und Veranstaltungen“

Textliche Begründung:

Wird die markierte Fläche nicht für Informations- oder Betriebsgebäude genutzt, kann diese für die Durchführung von Veranstaltungen freizeitlich genutzt werden, sollte aber grundsätzlich zur Präsentation von Alternativen von regenerativen Energien genutzt werden. Veranstaltungen wie beispielsweise ein Bikefestival können einen Beitrag zur Schonung fossiler Energien darstellen, indem sie das Radfahren bewerben. Durch stattfindende Veranstaltungen dieser Art kann ein einzigartiges Naturerlebnis geschaffen werden und der Besucher wird auf eine besondere Art und Weise der Natur herangeführt. Dadurch kann das Gelände ökonomisch und ökologisch sinnvoll genutzt werden.

Zu diesem Zweck ist auf der Fläche das Errichten von Erdaufschüttungen, die als Schanze dienen, grundsätzlich möglich. Die Schanzen dienen als Sportausgleichsfläche und stellen daher eine ganzjährig benötigte Infrastruktur dar. Die Auswirkung der Planung auf diesen Bereich sind als nicht erheblich zu bewerten, da die Fläche keine unbelastete Naturlandschaft mehr ist, sondern bereits anthropogen geprägt ist. Zudem ist sie aus dem Altbestand heraus teilweise geschottert und teilweise extensiv begrünt. Für die Erdaufschüttungen ist nachweislich unbelastetes Erdmaterial zu verwenden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß.

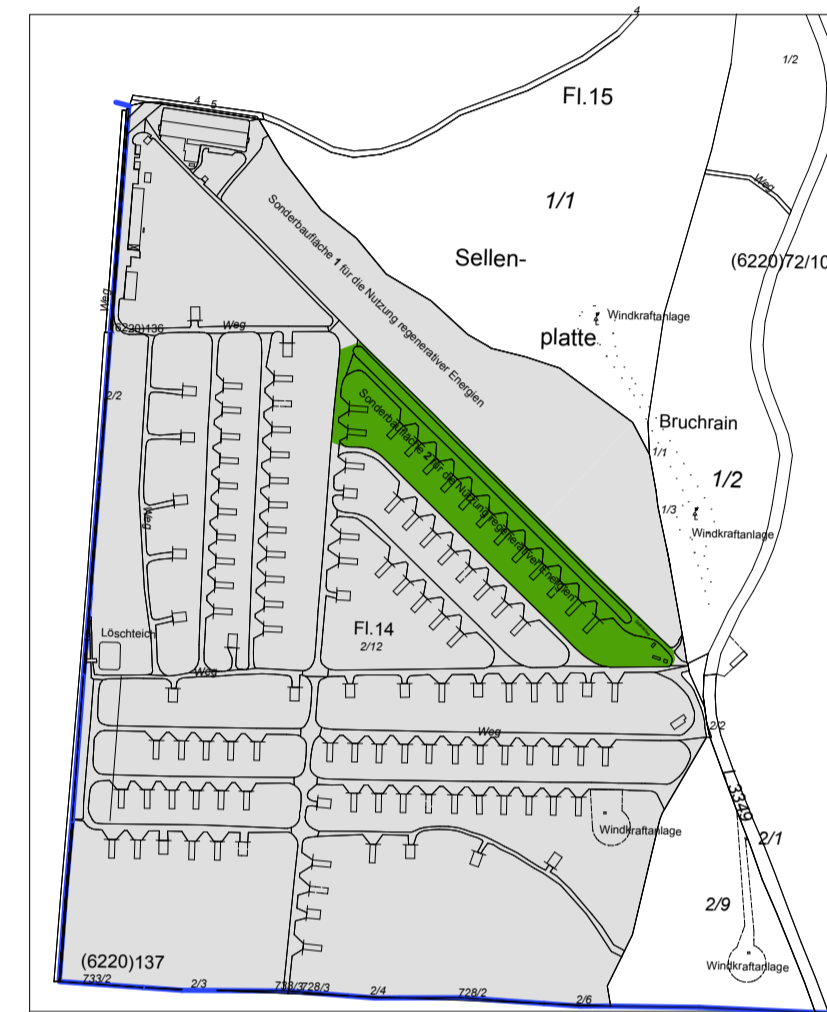


PLAN 22
geppert · loritz · architekten · PartG mbB

.....
Lucas Loritz, Architekt



Übersichtsplan M 1/10.000 und Grenzmarkierung Wasserschutzgebietszone III
Ehemaliges Munitionslager "Hainhaus" mit der Teilfläche für die "Solaranlage im Park für grüne Technologien - Hainhaus"



- ### LEGENDE
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Grenze der Schutzgebietszone III für Grund- und Quellwassergewinnung
 - Baugrenze
 - Sondergebiet für solare Energiegewinnung Gebiet "G1"
 - Sondergebiet für die Nutzung regenerativer Energien und Ausstellung "G2"
 - Fläche für Betriebs- und Informationsgebäude
 - Vorhandener Wassergraben
 - Verkehrsgrünfläche
 - gemischt genutzte Verkehrsflächen
 - Versorgungsanlage Elektrizität
 - Privat zu begrünende Flächen
 - Aufschüttungen/Verfüllung der Bunkerzwischenräume mit nachweislich unbelastetem Erdmaterial bis OK der bestehenden, begrünten Bunkerdächer
 - Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §9 Abs 1 Nr 20

BEBAUUNGSPLAN "SOLARANLAGE IM PARK FÜR GRÜNE TECHNOLOGIEN - HAINHAUS"

Planverfahren
Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Überprüfung nach dem Stande vom
Michelstadt, den

Aufgestellt gem § 2 (1) BauGB aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung in der Sitzung vom bis zum statt. Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.
Lützelbach, den -Bürgermeister-

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem § 3 (1) BauGB fand durch Auslegung der Planung vom bis zum statt. Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.
Lützelbach, den -Bürgermeister-

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lützelbach hat in ihrer Sitzung am beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gem § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.
Lützelbach, den -Bürgermeister-

Der beschlossene Entwurf hat gem § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen vom bis zum Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.
Lützelbach, den -Bürgermeister-

Die aufgrund der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wurden überprüft. In der Sitzung der Gemeindevertretung vom wurde über die Berücksichtigung der Anregungen ein Beschluss gefasst. Das Ergebnis dieses Beschlusses wurde den Einsendern am schriftlich mitgeteilt.
Lützelbach, den -Bürgermeister-

Beschlossen als Satzung aufgrund des § 5 HGO und gem § 10 (1) BauGB von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach am
Lützelbach, den -Bürgermeister-

Der Satzungsbeschluss wurde gem § 10 (3) BauGB und § 5 HGO am im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist der Bebauungsplan seit rechtsverbindlich.
Lützelbach, den -Bürgermeister-

BEARBEITUNG: 	bauquadrat	DATUM: 06.09.2012	PLAN NR.:
	jung vogt schmeer partnerschaft fhm pr 1730 architekten und ingenieure erbacher strasse 62, 64723 Michelstadt fon 0 60 61-965 77 45 fax 0 60 61-965 77 45 e-mail office@bauquadrat.net	MASSTAB: 1:2.000	PLAN NR.: BLP 4.1-1010
LEISTUNGSPHASE:	VORENTWURF G E N E H M I G U N G S P L A N U N G		
PROJEKT:	"SONDERAUFLÄCHE FÜR DIE NUTZUNG REGENERATIVER ENERGIEN"		
STRASSE:	-HAINHAUS- "SELLENPLATTE" L 3349 64 750 LÜTZELBACH		
GEMEINDE:	GEMEINDE LÜTZELBACH GEMARKUNG BREITENBRUNN FLUR 14 NR 2/12		

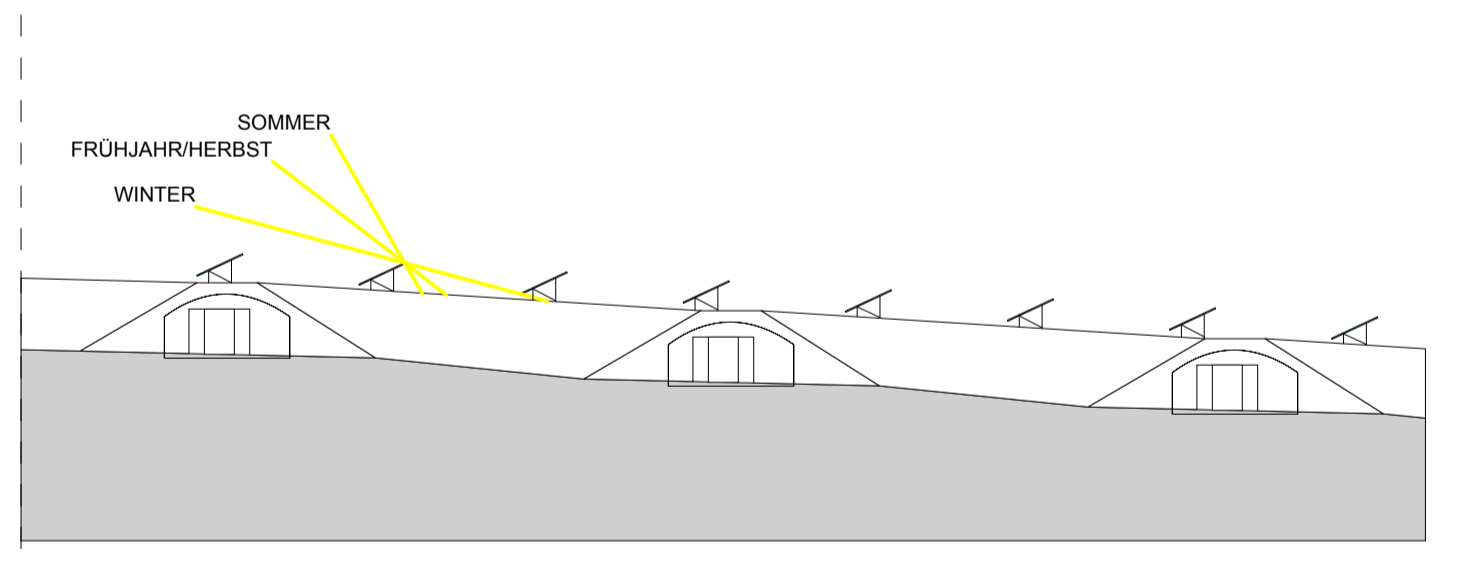
Textliche Festsetzungen

Die nachstehenden textlichen Festsetzungen gelten innerhalb des zeichnerisch festgesetzten und beschlossenen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Solaranlage im Park für grüne Technologien Hainhaus"

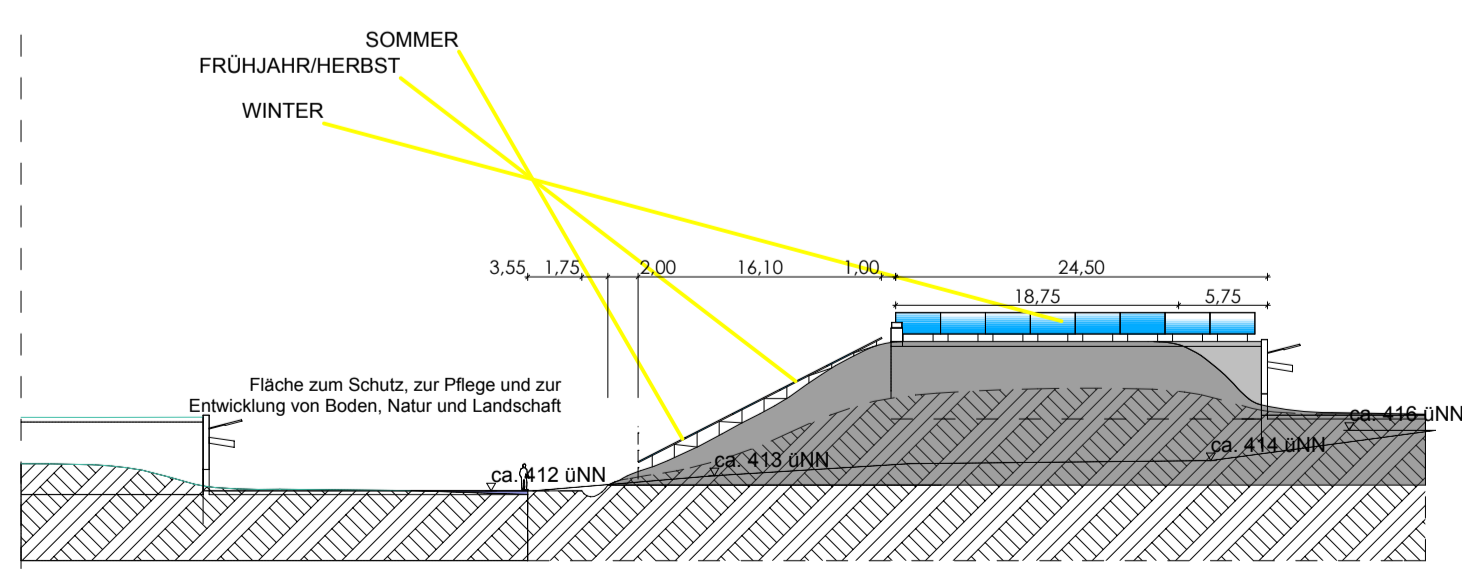
- A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 BauGB**
1. **Art der baulichen Nutzung**
Die Flächen im Geltungsbereich werden wie folgt festgesetzt:
- "G1" als ein Gebiet für Anlagen der Nutzung von Sonnenenergie "SO_{SOLAR}" und
- "G2" als ein Gebiet für die Nutzung regenerativer Energien in Verbindung mit den erforderlichen Betriebs- und einem Ausstellungs- und Informationsgebäude,
"SO_{FNRE und A}"
gem. § 11 BauNVO festgesetzt.
Das Sondergebiet dient im Bereich "SO_{SOLAR}" ausschließlich der Errichtung von Dach- und Freiflächenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie mit sowohl freistehenden als auch liegendenflächen Solaranlagen entsprechend einer sinnvollen Wirtschaftlichkeit und Effizienz in Bezug auf die Geländeform und im Bereich "SO_{FNRE und A}" der Errichtung der für den Betrieb erforderlichen Betriebsgebäude sowie eines Ausstellungs- und Informationsgebäudes.
Die solartechnischen Anlagen sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu planen. Der Versiegelungsgrad im Bereich der Fläche "SO_{SOLAR}" muss auf die statischen Erfordernisse begrenzt bleiben.
2. **Maß der baulichen Nutzung**
Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl GRZ festgesetzt. Die durch die Solaranlage überbaute Fläche richtet sich nach der Effizienz der Anlagentechnik.
Es ist in jedem Fall auf die maximale Wirksamkeit der Anlagentechnik abzustellen.
GRZ "G1" = 0,80
Die Flächen für die erforderliche Technikinfrastruktur wie Betriebsgebäude sowie das Informationsgebäude befinden sich im südwestlichen Bereich ausserhalb der zur Verfüllung ausgewiesenen Fläche, also ausserhalb der durch Bunker überbauten Fläche.
GRZ "G2" = 0,40 / GFZ "G2" = 0,60 / Flachdach begrünt
Das Baufenster des Teilgebiets G1 weist eine Grösse von ca. 21.100 m² aus. Das ergibt bei einer zulässigen Ausnutzung von 0,80 ca. 16.880 m².
Das Baufenster des Teilgebiets G2 weist eine Grösse von ca. 3.545 m² aus. Das ergibt bei einer zulässigen Ausnutzung von GRZ = 0,40 ca. 1.418 m² und von GFZ = 0,60 ca. 2.127 m².
Die Geschossigkeit wird mit "1" festgelegt. Bei der Gebäudeplanung ist auf eine verschattungsfreie Bauweise mit max. einem Staffelegeschoss zu achten.
Durch die geplante Solaranlage wird die zulässige Ausnutzung im Plangebiet nicht erreicht.
Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen (Trafostation und solartechnische Anlagen) richtet sich im wesentlichen nach der sinnvollen Anlagenkonfiguration.
Als Obergrenze gelten:
1. für stationäre solartechnische Anlagen:
- 5,00 m ausserhalb und
- 3,00 m innerhalb
der Abstandsfläche, die zu den linearen Begrenzungen der Areal eigenen Strassen eingehalten werden müssen.
2. für die solartechnische Gebäudeinfrastruktur 4,00 m über natürlichem Gelände
3. für nachgeführte solartechnische Anlagen 15,00 m, bezogen auf die jeweilige Zufahrtshöhe der einzelnen Bunker.
4. für das Ausstellungs- und Informationsgebäude für das Erdgeschoß max. 4,25 m, für das Staffelegeschoss max. 7,00 m unter der Massgabe eines verschattungsfreien Anlagenbetriebs.
Die Höhe gilt auf Flächen ausserhalb der zu verfüllenden Flächen ab natürlicher, auf den Flächen innerhalb der zu verfüllenden Flächen ab aufgefüllter Geländeoberfläche nach fertig gestellter Verfüllung der Bunkerzwischenräume.
3. **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
Die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereichs sind gem. § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt.
4. **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. dem Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie gem. Fachgutachten des Büro Bt, Heuer & Döring, "Erfassung und Artenschutzrechtliche Prüfung" (s. Anlage) Pflanzungen vorzunehmen und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterhalten.

- B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 HBO und wasserrechtliche Festsetzungen nach § 42 Abs. 3 HWG i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB**
1. **Einfriedigungen (Mauern, Zäune, Hecken u.s.w.) § 81 Abs. 1 HBO**
Einfriedigungen sind maximal als durchlässige und die Sicht wenig behindernde Stabgitterzäune mit einer Höhe von max. 2,00 m zulässig. Der Abstand vom Boden muss zum Durchgang von Kleinsäugern mindestens 10 cm betragen.
2. **Nicht überbaubare und überbaute Grundstücksflächen § 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO**
Die nicht für Rammfundamente bzw. für die solartechnische Gebäudeinfrastruktur sowie zur Pflanzung benötigten Flächen sind dauerhaft als Extensivwiesen zu entwickeln und im Bestand zu erhalten. Es ist eine Beweidung mit Schafen einer alternativen zweimaligen Mahd im Jahr vorzuziehen. Die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
Die als "Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ausgewiesenen Flächen sind zum Schutz der nachgewiesenen Tierarten durch extensive Schafbeweidung von Gehölzwuchs freizuhalten.
3. **städtetypische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1a BauGB:**
Ausgleichsflächen zum "Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" werden auf den "Kopfflächen" nordwestlich und südöstlich der Bunkerreihe 153 - 160 für die artenschutzrechtlichen Schutzmassnahmen ausgewiesen. Die sich daraus errechnenden Biotopwertpunkte werden dem Okokonto für eine spätere Zuweisung zu einem Bauleitverfahren zugeschrieben.
4. **Verwendung von Niederschlagswasser**
Auf den gesonderten Nachweis der Regenwasserbewirtschaftung gem. DWA-Merkblatt M153 wird hingewiesen.
- C Hinweise**
1. **Baulasten**
In der genehmigten Planung der benachbarten Windkraftanlagen (WEA) wird der räumliche Geltungsbereich der ausgewiesenen "Sonderauffläche für die Nutzung regenerativer Energien" teilweise von einer eingetragenen Baulastfläche überlagert. Die ggf. damit verbundenen Auflagen in diesen Flächenbereichen sind bei aktuellen Planungen im Geltungsbereich zu beachten.
2. **Wasserschutzgebiet**
Die Liegenschaft Flur 14 Flurst. 2/12 liegt in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes der Gemeinde Lützelbach. Bestimmungen und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Als Verfüllmaterial darf ausschliesslich Material Z0 nach LAGA verwendet werden.
3. **Bodendenkmäler**
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Erdensperren und Fundamente entdeckt werden können, insbesondere, da es sich bei der südwestlich an die Liegenschaft anschliessende Erschliessungsstrasse (Hohe Straße) um eine ehemalige Römerstrasse handelt.
Bodendenkmäler sind nach § 20 HDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalsbehörde des Odenwaldkreises zu melden. Funde und Fundstellen sind in geeigneter Weise zu schützen.
4. **Bodenschutz**
Nach Fertigstellung der Bunkerzwischenraumverfüllung ist der angefüllte Bereich zum Schutz gegen Erosion an den Hanglagen dünn mit Mutterboden, auf den ebenen Flächen jedoch mit "rotem Boden" abzudecken und als "Ruderflächen" zu erhalten.
Zur nachfolgenden Gewährleistung des Bodenschutzes sind gem. § 202 BauGB geeignete Massnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Bodens - insbesondere des Oberbodens - vor Vermichtung und Vergeudung zu treffen. Die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.
5. **Bodeneingriffe**
Bei Bodeneingriffen ist auf sensorische Auffälligkeiten des Untergrundes zu achten. Werden organoleptische Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Darmstadt, Dezernat IV/D4.1.5 "Bodenschutz" umgehend hierüber zu informieren.

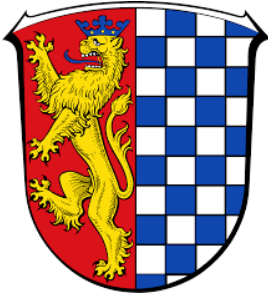
6. **Artenschutzrechtliche Belange**
Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wird auf das Gutachten des Büros Bt, Heuer & Döring vom Juli 2012 verwiesen.
Die vorgeschlagenen Massnahmen nach Punkt 3.2 ff. sind an einen vorgezogenen Ausgleich (CEF-Massnahme, continuous ecological functionality) gebunden und durch ein Monitoring bzw. ein Risikomanagement zu begleiten.
Das Monitoring kann in Form einer angebotenen Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutz Behörde (UNB) erfolgen. Das Risikomanagement obliegt dem Vorhabenträger.
7. **Vorschlagsliste (standortgerechte und einheimische Sträucher)**
Die Vegetation im Bereich der Solaranlage ist in ihrer naturschutzrechtlichen Wertigkeit als "intensiv genutzte Weide" anzusehen. Die Bewirtschaftungsform erfolgt durch extensive Schafbeweidung.
- Cornus mas (Kornelkirsche)
- Cornus sanguinea (Gemeiner Hartleigler) - Rosa carina (Hunds-Rose)
- Crataegus monogyna (Eingriffel/Weissdorn)
- Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa rubiginosa (Wein-Rose)
- Sambucus racemosa (Roter Holunder)
- Uguisum vulgare (Gemeiner Liguster)
- Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
- Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
- Rechtsgrundlagen**
Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutz bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden i. d. F. der Verkündung vom 29.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO-) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132.
§ 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005, GVBl. I S. 142.
Hessische Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 45, 180).
Hessisches Wassergesetz (HWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.12.2010, GVBl. I 2010, 548.
Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENAoG) in d. F. vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851).
Bundesnaturschutzgesetz vom 01.03.2010 i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).
In Zusammenhang mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010, GVBl. I 2010 S. 629 i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.12.2010.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert am 6. Oktober 2011, BGBl. I S. 1986.



BEISPIEL LÄNGSSCHNITT M 1/500



BEISPIEL QUERSCHNITT M 1/500



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-191/2022	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer, Gremienarbeit u. Bürgerinformation
Datum	29.06.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	11.07.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	18.07.2022	vorberatend
Planungs- und Bauausschuss	18.07.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	21.07.2022	beschließend

Betreff:

**Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zwischen Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern
hier: Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 BauGB**

Beschlussvorschlag:

Sachdarstellung:

Auf die bereits zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Beratungen in der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Bauausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.05.2022 wird verwiesen (siehe VL-149/2022 mit 1. Ergänzung und Anlagen).

Ergänzend dazu ist der in der Ausschussberatung angesprochene Kriterienkatalog der Gemeinde Reichelsheim beigelegt, der dort von der Gemeindevertretung als Orientierungsgrundlage beschlossen wurde.

Die Gemeindevertretung hat die weitere Beratung und Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt, so dass nunmehr eine grundsätzliche Entscheidung darüber getroffen werden sollte, ob das Projekt und die dafür notwendige Aufstellung eines Bebauungsplanes befürwortet wird.

Anlage(n):

1. 2022-05-27_Odenwaelder_Echo_Reichelsheim_regelt_Fotovoltaik_auf_dem_Feld
2. Kriterienkatalog Reichelsheim

Der Bürgermeister

Reichelsheim regelt Fotovoltaik auf dem Feld

Die Gemeindevertretung bringt das Freiflächen-Vorhaben in Gumpen voran und beschließt Kriterienkatalog gegen die Stimmen der SPD-Fraktion

Von Katja Hink

REICHELSCHEIM. Die Gemeindevertretung setzt den Planungsprozess für die Fotovoltaikanlage bei Klein-Gumpen fort. In der jüngsten Sitzung wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf und der Abwägungsvorschlag des Planungsbüros beschlossen.

Außerdem stimmten die Reichelsheimer Gemeindevertreter dem Entwurf für die zweite Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zu. Dieser Entwurf wird jetzt offengelegt.

Als weiteren Punkt verabschiedete das Parlament mit den Stimmen der CDU-RWG-Fraktion den detaillierten Kriterienkatalog, der künftig der Verwaltung und möglichen Betreibern solcher Anlagen dabei helfen soll zu beurteilen, ob eine Fläche überhaupt für eine Fotovoltaikanlage infrage kommt. Dieser Kriterienkatalog war im vergangenen Jahr von der CDU-RWG-Fraktion angeregt und seitdem erarbeitet und in den Ausschüssen beraten worden.

Die SPD-Fraktion lehnte den Kriterienkatalog jedoch jetzt ab. Wie Fraktionsvorsitzender Kurt Friedrich auf Nachfrage erläuterte, sei der Hintergrund der Ablehnung eine Ergänzung der CDU-RWG-Fraktion zur Sichtbarkeit der Anlagen. So sei es ein Ausschlusskriterium für eine solche Anlage, wenn

von mehr als 30 Wohneinheiten mehr als 1000 Quadratmeter der Fläche mit Spiegeln von vorne einsehbar sind. Hier werde der „Trichter“ von vornherein so sehr verengt, dass beispielsweise Flächen im Umkreis dichter Bebauung von vornherein ausgeschlossen wären, so Friedrich. Die SPD-Fraktion hatte ein Foto-Messverfahren zur Ermittlung der Sichtbarkeit von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen angeregt, konnte sich damit aber nicht durchsetzen.

Die 7,4 Hektar umfassende Anlage wird von der ABO Wind AG (Wiesbaden) geplant. Als regionaler Kooperationspartner ist die Energiegenossenschaft Odenwald beteiligt (wir berichteten). Für ABO Wind ist es der zweite Anlauf in Reichelsheim. Die ursprüngliche Fläche befand sich in der Nähe der jetzigen, aber auf Grünland, und wurde aus naturschutzrechtlichen Gründen so weit verkleinert, dass sie sich für das Unternehmen nicht mehr rentierte. Das neue Areal befindet sich zum großen Teil auf Ackerfläche, das Grundstück ist von der Wohnbebauung aus weniger einsehbar, allerdings durchtrennt die Verbindungsstraße zwischen Klein-Gumpen und Winterkasten die Fläche und wird dann auf 500 Meter Länge beidseitig von Zäunen flankiert sein. Der „ruhigere Geländeverlauf“, so geht aus dem Exposé zur Anlage hervor, ermögliche es, dass bei gleicher Leistung von



Auf den Feldern im Vordergrund bei Klein-Gumpen soll die erste Freiflächen-Fotovoltaikanlage der Gemeinde Reichelsheim entstehen.

Foto: Dirk Zengel

3,8 Megawatt/Peak weniger Fläche verbraucht werde. Wie aber aus den 53 Seiten umfassenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hervorgeht, die dieser Zeitung vorliegen, gibt es auch diesmal naturschutzrechtliche Bedenken vonseiten der Umweltschutzverbände und der Behörden. So lehnt der Kreis Ausschuss für den Bereich Landwirtschaft das Vorhaben auf dieser Fläche grundsätzlich ab und führt dafür zahlreiche

Gründe ins Feld. Diese reichen von dem Kritikpunkt, dass 7,4 Hektar landwirtschaftliche Flächen für die Produktion von Nahrung und Futtermitteln verloren gehen bis hin zur Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion des Geländes.

Die Naturschutzbehörde beim Kreis lehnt das Vorhaben ebenfalls ab und zieht folgenden Fazit: „Und wieder geht diesem Vorhaben keine kommunale Vorplanung voraus, sondern es wird willkürlich auf

ein Angebot eines Einzelnen eingegangen, der aus der geplanten Nutzungsänderung ein höheres Einkommen als aus der landwirtschaftlichen Produktion erzielen würde. Wir empfehlen der Gemeinde Reichelsheim dringend, diese Planung nicht weiter zu verfolgen.“ In eine ähnliche Richtung zielt der BUND, der das Vorhaben zwar nicht grundsätzlich ablehnt, aber eine Strategie der Gemeinde vermisst, „ihren Energiebedarf zu

planen oder auf regenerative Energiequellen umzustellen“. Auch der BUND ist der Meinung, dass das Vorhaben „allein der Durchsetzung privater Verwertungsinteressen“ diene. Zahlreiche Hinweise gibt auch das Regierungspräsidium Darmstadt, vom Landschaftsverbrauch bis zu Auswirkungen auf den Biotopverbund. Es lehnt die Anlage aber nicht grundsätzlich ab.

Die Planer haben im Entwurf für den Bebauungsplan einige

dieser Bedenken und Anregungen aufgegriffen und eingearbeitet, wie aus den textlichen Festsetzungen hervorgeht. So wird unter anderem gefordert, die gesamte Fläche als extensives Grünland durch Beweidung mit Schafen oder entsprechende Mahd zu entwickeln. Der Einsatz von Düngemitteln ist nicht zulässig. Außerdem sei der Zaun entlang des Wirtschaftsweges mit heimischen und standortgerechten Sträuchern einzugrünen. Auch der Reptilienschutz spielt eine Rolle. Sollten die Bauarbeiten zwischen März und Oktober stattfinden, so soll ein Reptilienschutzzaun die Tiere von der Baustelle fernhalten.

Der jetzt beschlossene Kriterienkatalog regelt zahlreiche Aspekte, vom Natur- und Artenschutz über Technik und Betrieb, bis hin zu Fragen von Tourismus und Kultur, beispielsweise der Nähe zu touristischen Routen und Standorten. Auch die Bodengüte spielt eine Rolle: je besser der Boden, desto negativer für eine geplante Anlage. Die CDU-RWG-Fraktion hatte hier noch Ergänzungen beigesteuert, beispielsweise zur Lautstärke der Transformatoren: je lauter, desto negativer. Außerdem werden Naturschutzpunkte konkretisiert, wie drei bis fünf Meter breite Randstreifen außerhalb des Zauns, die als Blühflächen gestaltet werden sollen. Die einzelnen Punkte werden dabei auf einer Skala von plus zwei bis minus zwei abgebildet.

Kriterienkatalog zur Beurteilung und Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik Anlagen

Status: 18.04.22

Kategorie		Kriterium	+2	+1	0	-1	-2	Ausschluss
Vereinbarkeit mit der Landwirtschaft	1	Zuordnung im FNP, Bodengüte	Konversionsfläche, Steinbruchgelände, sonstige, nicht landwirtschaftlich nutzbare Fläche	Ackerland BWZ < 30	Grünland	Ackerland BWZ 30 - 39	Ackerland BWZ 40 - 49	Ackerland BWZ > 50
Finanzielle Förderungen und Beteiligungen zugunsten von Investor und / oder Gemeinde	2	Investor kann Finanzielle Projekt- Förderung erhalten. Beispiel: § 6 EEG	Konversionsfläche, etc.	-	-	-	-	-
	3	Investor ermöglicht finanzielle Beteiligung der Gemeinde/Bürger		Gemäß § 6 EEG Aktuell: 0,2 Cent / kWh	-	-	-	Investor plant keinen kommunalen/ Bürger Beteiligung
Landschaftsbild und Sichtbarkeit	4	Projektierte Fläche für die PV, einschließlich Randnutzung		< 5 ha (50.000m ²)	5 – 10 ha (50.000 bis 100.000m ²)	-	-	> 10 ha projektierte Fläche
	5	Landschaftseingriff		Erhalt von Gewässern, Gehölzen in ursprünglicher Form oder Verbesserung		Geringe Eingriffe, z.B. teilweise Verrohrung, Heckenrückschnitt	-	Zerstörung von Gewässern und Gehölzen
	6	Sichtbarkeit (vom Projektierer vorzunehmenden Darstellung der PV-Planung in der Örtlichkeit. Einschl. Auswertung des daraus resultierenden, einsehbaren Flächenanteils).	Spiegel von vorne aus Wohnbebauung nicht einsehbar	von weniger als 10 Wohneinheiten bis zu 500m ² der Fläche mit Spiegel von vorne einsehbar	von weniger als 30 Wohneinheiten bis zu 500m ² der Fläche mit Spiegel von vorne einsehbar	von mehr als 30 aber weniger als 50 Wohneinheiten bis zu 500m ² der Fläche mit Spiegel von vorne einsehbar	von mehr als 51 Wohneinheiten bis zu 500m ² der Fläche mit Spiegel von vorne einsehbar	von mehr als 30 Wohneinheiten mehr als 1000m ² der Fläche mit Spiegel von vorne einsehbar

Kategorie		Kriterium	+2	+1	0	-1	-2	Ausschluss
Natur- und Artenschutz z.B. Randstreifen außerhalb des Zaunes mindestens 3m (5m) breite und aussäen von Blühpflanzen (ortsüblichen, mehrjährigen Pflanzen z.B. Bienenwiese) und deren jährliche Pflege nach den Empfehlung der Umweltberatung des Abwasserverbandes Obere Gersprenz (alt. Entwicklung naturnaher, reich strukturierter Lebensräume in den Randbereichen).	7	Schutzgebiet		Wasserschutz Gründung, Materialien, etc. der PV damit vereinbar!	kein Schutz	FFH	Betonfundamente	Natur, Hochwasser- Retention
	8	Flächenaufwertung, und Biodiversität	Blühstreifen außerhalb (mindestens 7m Breite) der Umzäunung mit standortgerechter Saat, vorzugsweise mehrjährig, Stauden, etc.	Blühstreifen außerhalb ohne nähere Spezifizierung (mindestens 7m Breite)	Blühstreifen außerhalb 5m breit	Blühstreifen außerhalb 3m breit	Blühstreifen ohne nähere Spezifizierung (weniger als 3m breite)	Kein Blühstreifen geplant.
	9	Flächennutzung in Verbindung mit dem Betrieb	Extensiv, z.B. durch Schaf- oder Ziegenbeweidung, Bienenweide	Landwirtschaftliche Nutzung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Sonstige Nutzung: z.B. angrenzend an Freizeit-, Sportgelände Campingplatz usw.	-	-	-
Technik und Betrieb (1)	10	Blendfreie PV- Module	x	-	-	-	-	-
	11	Bauweise der PV	Agri-PV lässt breite, landwirtschaftliche Nutzung über Schaf-, Hühner-, Ziegenhaltung hinaus zu	Betrieb lässt eher extensive Nutzung zu, z.B. Schafbeweidung, Hühnerhaltung, etc.	-	-	-	-
	12	Gründung / Fundamente der Aufständering		Pfahlgründung, Rammung	PUNKT Fundamente für Transformator und Speicher	Beton Fundamente für Transformator und Speicher	Beton Fundamente für Spiegelauflistung	-
	13	Transformatoren	Geräusch Emission unter 30Dp	Geräusch Emission unter 30Dp in 100m Entfernung	Geräusch Emission unter 30Dp in 300m Entfernung	Geräusch Emission 31Dp bis 50Dp in 100m Entfernung	Geräusch Emission 30Dp bis 50Dp in 300m Entfernung	Geräusch Emission über 50Dp

Kategorie		Kriterium	+2	+1	0	-1	-2	Ausschluss
	14	Kabeltrasse zum Einspeisepunkt	weniger als 500m und nicht durch Feucht- oder Naturschutzgebiet	weniger als 1000m und nicht durch Feucht- oder Naturschutzgebiet	mehr als 1000m und nicht durch Feucht- oder Naturschutzgebiet	mehr als 2000m und nicht durch Feucht- oder Naturschutzgebiet	durch Feucht- oder Naturschutzgebiet	Über 500m und durch Feucht- oder Naturschutzgebiet
Technik und Betrieb (2)	15	Art der Speicherung	Innovative / naturverträgliche Methoden und Materialien	-	Lithium- Ionen-Akkus	-	Keine Speicherung	
	16	Rückbau- Verpflichtung und - Absicherung nach Ende der PV- Nutzung		-	Für alle ober- und unterirdischen Bauteile Einrichten einer Sicherungsbürgschaft	-	-	Keine Rückbau-Verpflichtung, Sicherungs-Bürgschaft
	17	Standort und Struktur des Investors <i>EU- und wettbewerbs- rechtliche Klärung erforderlich!</i>	Ortsansässige Privatperson, Unternehmen oder die Gemeinde selbst	Ansässig oder mit Beteiligung eines Investors im Odenwaldkreis	Ansässig in Europa			Außer- europäisch
Tourismus und Kultur	18	Nähe zu oder Sichtbarkeit von Touristischen Routen und Standorten		Erstellung eines touristischen / kulturellen Konzeptes:	-	-	-	Kein touristisches / Kulturelles Konzept
	19			Aussichtspunkte, Sitzbänke, Infotafel Verbindung von Natur- und Technikerlebnis (Lehrpfad)	Infotafeln zur Verbindung von Natur- und Technikerlebnis			
Wissenschaft und Bildung	20	Engagement des Investors	Förderung von naturfachlichen Projekten z.B. in Verbindung mit Abschlussarbeiten oder Schulprojekten	-	-	-	-	-



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-192/2022	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer, Gremienarbeit u. Bürgerinformation
Datum	29.06.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	11.07.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	18.07.2022	vorberatend
Planungs- und Bauausschuss	18.07.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	21.07.2022	beschließend

Betreff:

Verkauf und Abtretung der Kommanditanteile der Gemeinde Lützelbach an der Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Verkauf und der Abtretung der Kommanditanteile der Gemeinde Lützelbach an der Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG auf Grundlage des vorgelegten Kaufvertragsentwurfs, Stand 18.07.2022, zu. Der Gemeindevorstand bzw. der Bürgermeister und der Erste Beigeordnete werden ermächtigt, den Kauf- und Abtretungsvertrag rechtsverbindlich zu zeichnen.

Sachdarstellung:

Anknüpfend an die Mitteilung MI-40/2022 wird berichtet, dass das Kaufangebot für die Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG in weiteren Gesprächsrunden finalisiert wurde und nunmehr den Gremien der drei Gesellschafter (Gemeinde, OREG und EGO) zur Beratung und Zustimmung vorgelegt werden kann. Der hierzu ausgearbeitete Kaufvertragsentwurf ist als nichtöffentliche Anlage beigefügt, da seine Inhalte grundsätzlich der Vertraulichkeit unterliegen. Seine wesentlichen Inhalte stellen sich wie folgt dar:

- Verkauft wird das komplette Unternehmen durch Abtretung der Kommanditanteile der Gesellschafter im Rahmen eines sogenannten Share-deals auf Grundlage einer rückwirkend zum 01.01.2021 unter Einbeziehung aller Konten vorgenommenen wirtschaftlichen Bewertung in Höhe von 3,385 Mio €. Diese beinhaltet die Übernahme der zum Stichtag noch bestehenden Bankschulden, die Ablösung der Gesellschafterdarlehen und darüber hinaus noch einen Kaufpreis für die Kommanditanteile in Höhe von rd. 167.000 €.
- Zusätzlich partizipieren die Gesellschafter im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 30.06.2024 ab einem Stromeinspeiseerlös von insgesamt 1,05 Mio € mit der Hälfte am übersteigenden Betrag. Damit verrechnet werden allerdings etwaige Kosten bzw. finanzielle Nachteile, die der Käuferin aus einem von ihr angestrebten neuen Gestattungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer bzw. einem Nachtrag hierzu entstehen. Diesbezüglich besteht ein Risiko für eine Rückabwicklung des Kaufvertrages, wenn ein neuer Gestattungsvertrag nicht bis zum 31.12.2022 abgeschlossen werden kann. Nachdem sich für den Grundstückseigentümer keine Nachteile aus einem Neuabschluss ergeben und die Abstimmung hierüber läuft, wird davon ausgegangen, dass dieses Risiko nicht zum Tragen kommt.

- Die Gesellschafter geben einige Garantieverprechen vor allem in Bezug auf die korrekte Führung und den unbedenklichen Zustand ihres Unternehmens sowie die Erfüllung und das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für den Weiterbetrieb der Windenergieanlage ab. Deren Nichteinhaltung kann im Extremfall zwar zu einer Rückabwicklung des Kaufvertrages führen. Das daraus resultierende Risiko wird aber als gering eingeschätzt.

Bei Abschluss des Kaufvertrages erhält die Gemeinde Lützelbach das von ihr Ende 2016 bereitgestellte Gesellschafterdarlehen von 576.000 € in voller Höhe zurück. Außerdem fließt ihr aus dem Verkauf ihres Kommanditanteiles ein Betrag in Höhe von 75.253,77 € zu. Letztgenannter Betrag ist als Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig. Da die Unternehmensbeteiligung für die Gemeinde aber nur einen vermögensverwaltenden Charakter hat, ist nicht davon auszugehen, dass auf diesen Gewinn Steuern zu zahlen sind. Auch anderweitige steuerliche Risiken werden aus dem Verkauf nicht gesehen.

Das Kaufangebot ist positiv zu bewerten, da damit die Veräußerung des Unternehmens zu attraktiven Bedingungen über dem einschätzbaren Marktwert der Anlage möglich ist und künftige Risiken, die mit dem Weiterbetrieb verbunden wären, vermieden werden. Diese Sicht wird durch eine eingeholte Expertise zur Wertermittlung der Anlage unterstützt. Nicht zuletzt deshalb wurde auf eine Ausschreibung der Verkaufsabsicht bzw. eine weitergehende Markterkundung verzichtet, zumal es dafür keine rechtliche Verpflichtung gibt. Stattdessen wurde dem Wunsch der Käuferseite Rechnung getragen, die zeitaufwändigen Verhandlungen und Prüfungen, die dem Kaufangebot zugrunde liegen, auf Basis einer sogenannten Exklusivitätsvereinbarung durchzuführen.

Die Aufsichtsräte der OREG und der EGO haben dem Verkauf des Unternehmens bereits grundsätzlich zugestimmt. Zusätzlich muss auch der Kreistag seine Zustimmung erteilen. Dessen Befassung ist im Anschluss an die Entscheidung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich am 05.09.2022 vorgesehen, so dass der Verkauf ggf. im Zeitraum September 2022 vollzogen werden könnte.

Anlage(n):

1. Entwurf Kaufvertrag Stand 18072022

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-194/2022	
Abteilung	Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Fachbereich	Planen und Bauen
Datum	29.06.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	11.07.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	18.07.2022	vorberatend
Planungs- und Bauausschuss	18.07.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	21.07.2022	beschließend

Betreff:

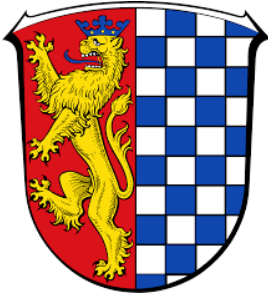
Weiterer Umgang mit der ganzheitlichen Infrastrukturbetrachtung Straßen/Wasser/Abwasser

Beschlussvorschlag:

Sachdarstellung:

Die Ergebnisse der Infrastrukturbetrachtung wurden in der Gemeindevertretung am 22.11.2021 vom beauftragten Ingenieurbüro vorgestellt und sollen im Haupt- und Finanzausschuss und im Planungs- und Bauausschuss beraten werden. Für die Ortsteile Seckmauern, Lützel-Wiebelsbach und Breitenbrunn fehlen allerdings noch Erkenntnisse darüber, inwieweit es dort ergänzende Handlungsbedarfe hinsichtlich der Kanalhydraulik gibt. Dessen ungeachtet wird angestrebt, aus der sehr umfangreichen Gesamtschau erste Maßnahmen sowohl im Bereich der Unterhaltung als auch der grundhaften Instandsetzung zu identifizieren und deren Umsetzung vorzubereiten. Die Verwaltung wird hierzu in den Ausschüssen zum Sachstand berichten. Sodann soll über das weitere Vorgehen beraten werden.

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-195/2022	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer, Gremienarbeit u. Bürgerinformation
Datum	29.06.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	11.07.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	18.07.2022	vorberatend
Planungs- und Bauausschuss	18.07.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	21.07.2022	beschließend

Betreff:

Künftige Erhebung von Straßenbeiträgen

Beschlussvorschlag:

Sachdarstellung:

Durch eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist es den Kommunen bekanntlich seit einigen Jahren freigestellt, über die weitere Erhebung von Straßenbeiträgen, mit denen die Anlieger an den Kosten des Ausbaus bzw. der grundhaften Instandsetzung einer Gemeindestraße oder eines Gehweges beteiligt werden, eigenverantwortlich zu entscheiden.

Alternativ zur Diskussion stehen dabei:

- die Beibehaltung des seitherigen Systems der einmaligen Beiträge, die nur von den jeweils betroffenen Anliegern maßnahmenbezogen zu zahlen sind,
- die Einführung wiederkehrender (Jahres)Beiträge, die von allen Grundstückseigentümern innerhalb zu definierender Abrechnungsgebiete auf Basis eines mehrjährigen Maßnahmenplanes erhoben werden oder
- die Abschaffung der Beiträge und deren finanzielle Kompensation durch eine angemessene Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B

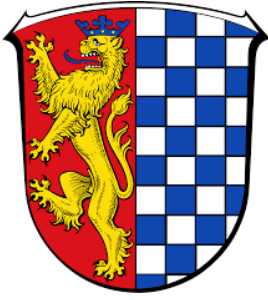
Die Beratung und Entscheidung hierüber wurde seither zurückgestellt. Zunächst sollten über die in Auftrag gegebene Infrastrukturbetrachtung konkretere Erkenntnisse über den Maßnahmenumfang und den daraus resultierenden Finanzbedarf gewonnen werden. Außerdem bestand in der jüngeren Vergangenheit kein unmittelbarer Handlungsdruck durch konkrete Ausbauprojekte.

Die inzwischen vorliegenden Ergebnisse der Infrastrukturbetrachtung zeigen auf, dass es in den nächsten Jahren einen kontinuierlichen Handlungsbedarf vorrangig im Bereich der (nicht beitragspflichtigen) Straßenunterhaltung gibt, der über die Ergebnishaushalte zu finanzieren sein und insofern (unabhängig von der Beitragsdiskussion) die Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer B mitbeeinflussen wird. Darüber hinaus müssen aber auch grundhafte Instandsetzungs- bzw. Ausbaumaßnahmen in den Blick genommen werden, so

dass die Frage der künftigen Erhebung der Straßenbeiträge in absehbarer Zeit diskutiert und entschieden werden sollte.

Im Haupt- und Finanzausschuss und im Planungs- und Bauausschuss soll über das weitere Vorgehen beraten werden.

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-198/2022	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer, Gremienarbeit u. Bürgerinformation
Datum	05.07.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	11.07.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	18.07.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	21.07.2022	beschließend

Betreff:

Beitritt der Gemeinde Höchst i.Odw. zur „Vergabestelle Odenwaldkreis“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Beitritt der Gemeinde Höchst i. Odw. zur interkommunalen Zusammenarbeit „Vergabestelle Odenwaldkreis“ zu.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.07.2019 wird durch eine schriftliche Ergänzung zwischen der Gemeinde Höchst i. Odw. und den bereits kooperierenden Städten und Gemeinden sowie dem Odenwaldkreis erweitert.

Sachdarstellung:

Zum 01.07.2019 wurde zur Wahrnehmung von Aufgaben des Vergabewesens im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die „Vergabestelle Odenwaldkreis“ durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten, Gemeinden und dem Odenwaldkreis gegründet. Die Gemeinde Höchst i.Odw. sprach sich damals als einzige kreisangehörige Kommune gegen einen Beitritt aus, möchte aber nun der interkommunalen Zusammenarbeit beitreten. Der entsprechende Beschluss der Gemeindevertretung wurde am 31.01.2022 gefasst. Mit dem Beitritt der Gemeinde Höchst i. Odw. sind künftig alle Kommunen im Odenwaldkreis an der IKZ beteiligt. Die Kosten für die IKZ reduzieren sich für die bisherigen kooperierenden Gemeinden, Städte und den Odenwaldkreis.

Der Kreistag hat dem Beitritt der Gemeinde Höchst i. Odw. am 23.05.2022 zugestimmt. Die Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt hat nach Vorprüfung der Ergänzungsvereinbarung (siehe Anlage) jedoch mitgeteilt, dass dem Beitritt aus Gründen der Rechtssicherheit neben dem Kreistag und der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. auch die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen aller übrigen beteiligten Kommunen zustimmen müssen.

Anlage(n):

1. Ergänzungsvereinbarung
2. Anlage 1a Finanzierung Vergabestelle Odenwaldkreis.xlsx

Ergänzung öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.07.2019 über die Wahrnehmung von Aufgaben des Vergabewesens im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit „Vergabestelle Odenwaldkreis“

§ 1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.07.2019 über die Wahrnehmung von Aufgaben des Vergabewesens im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit „Vergabestelle Odenwaldkreis“ wird ab dem _____ wie folgt ergänzt:

(1) Die Gemeinde Höchst i.Odw., vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister und eine Beigeordnete / einen Beigeordneten, tritt zum _____ der interkommunalen Zusammenarbeit „Vergabestelle Odenwaldkreis“ bei und erkennt die Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.07.2019 an.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.07.2019 über die Wahrnehmung von Aufgaben des Vergabewesens im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit „Vergabestelle Odenwaldkreis“ bleibt in Kraft, da sich durch den Beitritt der Gemeinde Höchst i.Odw. keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

§ 2 Anlage

Die Anlage 1a „Finanzierung Vergabestelle Odenwaldkreis Stand 2022“ ersetzt die Anlage 1 „Finanzierung Vergabestelle Odenwaldkreis Stand 2019“.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ergänzung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.

Erbach, den _____

Odenwaldkreis

.....
Frank Matiaske
Landrat

.....
Oliver Grobeis
Erster Kreisbeigeordneter

Gemeinde Höchst i.Odw.

.....
Horst Bitsch
Bürgermeister

.....
Beigeordnete / Beigeordneter

Stadt Bad König

.....
Axel Muhn
Bürgermeister

.....
Beigeordnete / Beigeordneter

Gemeinde Brensbach

.....
Rainer Müller
Bürgermeister

.....
Beigeordnete / Beigeordneter

Stadt Breuberg

.....
Deirdre Heckler
Bürgermeisterin

.....
Beigeordnete / Beigeordneter

Gemeinde Brombachtal

.....
Willi Kredel
Bürgermeister

.....
Beigeordnete / Beigeordneter

Stadt Erbach

.....
Dr. Peter Traub
Bürgermeister

.....
Beigeordnete / Beigeordneter

Gemeinde Fränkisch-Crumbach

.....
Eric Engels
Bürgermeister

.....
Beigeordnete / Beigeordneter

Gemeinde Lützelbach

.....
Uwe Olt
Bürgermeister

.....
Beigeordnete / Beigeordneter

Stadt Michelstadt

.....
Dr. Tobias Robischon
Bürgermeister

.....
Beigeordnete / Beigeordneter

Gemeinde Mossautal

.....
Dietmar Bareis
Bürgermeister

.....
Beigeordnete / Beigeordneter

Stadt Oberzent

.....
Christian Kehrer
Bürgermeister

.....
Beigeordnete / Beigeordneter

Gemeinde Reichelsheim

.....
Stefan Lopinsky
Bürgermeister

.....
Beigeordnete / Beigeordneter

Anlage 1a

Finanzierung Vergabestelle Odenwaldkreis Stand 2022

Personalkosten inklusive Sachkostenpauschale nach KGST (KGST-Bericht 07/2021: Kosten eines Arbeitsplatzes -Stand 2021/2022)

Leitung EG 11	105.220,00 €	90%	94.698,00 €
1. SB EG 10	99.700,00 €	70%	69.790,00 €
2. SB EG 9a	84.460,00 €	50%	42.230,00 €
3. SB EG 9a	84.460,00 €	0%	0,00 € (Weitere Stelle, wenn Verfahrenszahl steigt)
Gesamt	373.840,00 €		206.718,00 €

Sockelbasisbetrag gemäß § 3 Abs. 2 40% 82.687,20 € / .45 = 1.837,49 €

Einwohnerzahl	Gewichtung
unter 5.000	1
5.001 - 10.000	2
10.001 - 15.000	3
15.001 - 20.000	4
95.001 - 100.000	20

	Einwohner 30.06.2021	Sockelbetrag Bemessungsgröße	Gewichtung	Sockelbetrag gewichtet	Prozentualer Anteil
Städte					
Bad König	9.864	1.837,49 €	2	3.674,99 €	4,44
Breuberg	7.518	1.837,49 €	2	3.674,99 €	4,44
Erbach	13.835	1.837,49 €	3	5.512,48 €	6,67
Michelstadt	16.037	1.837,49 €	4	7.349,97 €	8,89
Oberzent	10.164	1.837,49 €	3	5.512,48 €	6,67
Gemeinden					
Brensbach	4.983	1.837,49 €	1	1.837,49 €	2,22
Brombachtal	3.482	1.837,49 €	1	1.837,49 €	2,22
Fränkisch-Crumbach	3.074	1.837,49 €	1	1.837,49 €	2,22
Höchst i.Odw.	10.258	1.837,49 €	3	5.512,48 €	6,67
Lützelbach	6.818	1.837,49 €	2	3.674,99 €	4,44
Mossautal	2.419	1.837,49 €	1	1.837,49 €	2,22
Reichelsheim	8.455	1.837,49 €	2	3.674,99 €	4,44
Odenwaldkreis	96.907	1.837,49 €	20	36.749,87 €	44,46
			45	82.687,20 €	100

	Stunden	
Gesamtjahresarbeitszeit	4.770	1.590 h bei 39 Wochenstunden x 3 Mitarbeiter = 4.470 Stunden
Anteilig Vergabestelle	3.339	3.339 h beim Einsatz 90%; 70%; 50% der Arbeitszeit

Gesamtkosten	206.718,00 €
abzgl. Sockelbasisbetrag	82.687,20 €
Restbetrag	124.030,80 €

Restbetrag / Stunden 37,15 € gerundet 38,00 €

Bei Zugrundelegung dieser Berechnungsmethode werden den unterschiedlichen Verwaltungsgrößen durch die Anwendung der Gewichtung des Sockelbetrages Rechnung getragen.

Der verbleibende Restbetrag wird über die tatsächlich anfallenden Stunden abgerechnet.

Der Stundensatz von 38,00 € ergibt sich aus der Division zwischen dem Restbetrag und dem Zeitantritt.

Durch dieses Vorgehen ist sichergestellt, dass nur der tatsächliche Aufwand erstattet und kein Gewinn erzielt wird.

Kosten für die Veröffentlichung (siehe § 3 Abs. 1)

derzeit 2022 92,82 € pro Veröffentlichung